M. v. O.
Jus.
o. 24

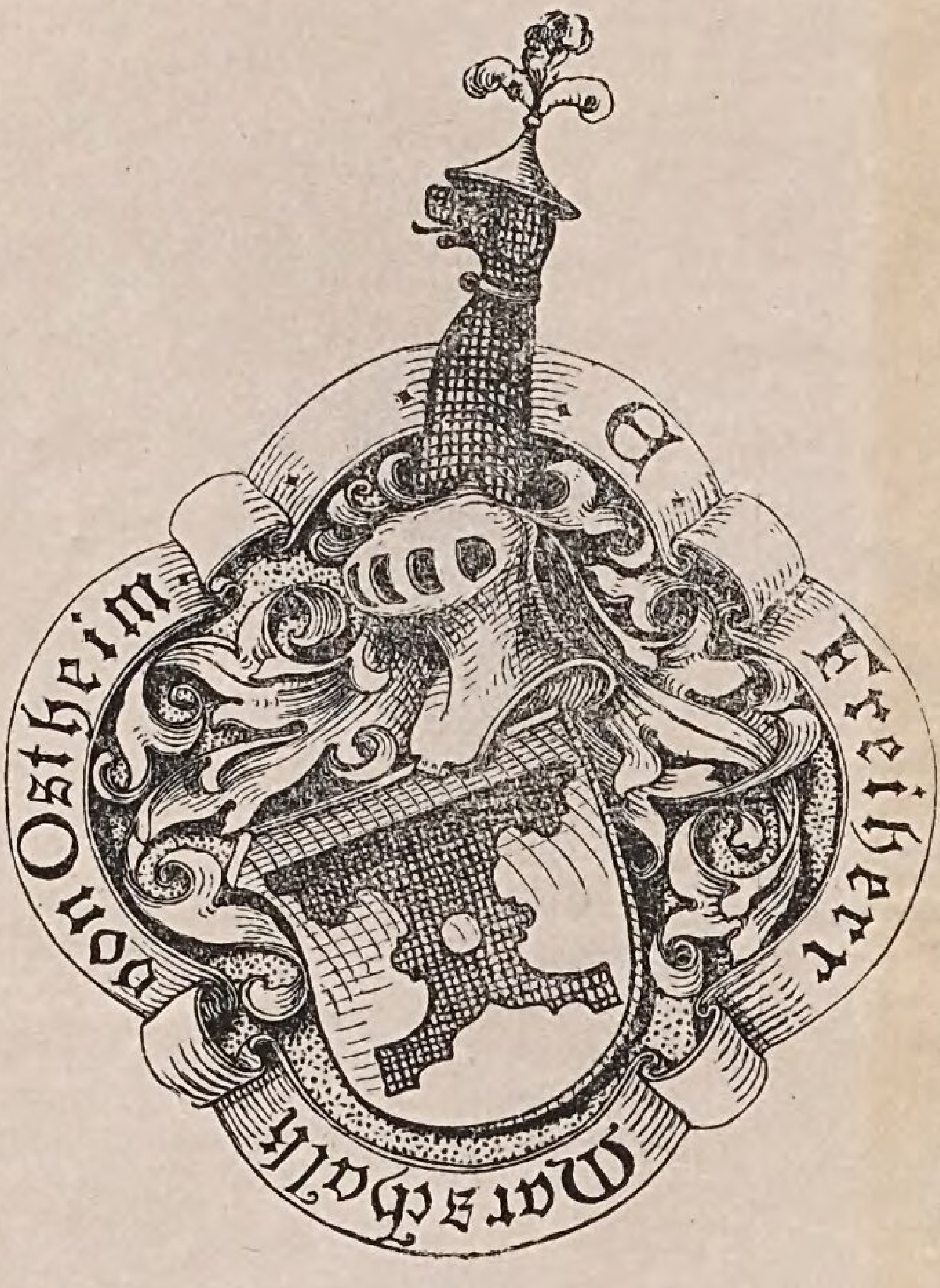

h. jur. o. 34

M. v. O.
Jus.
o. 24.

Ueber

Einführung

Rang, Erzämter, Titel,

Wappenzeichen und Wartschilde

der

neuen Kurfürsten

Commentar und Supplement zu dem 31. §. des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Febr. 1803

von

D. Johann Ludwig Klüber

Erlangen
bei Johann Jakob Palm
1803

Staats-
Bibliothek
Bamberg

§. 1.

Der Reichs-Deputations-Hauptschluß v. 25. Febr. 1803, welchen Kaiser und Reich genehmigt haben, ertheilt (§. 31) vier Durchlauchtigsten Reichsfürsten die Kurwürde:

„dem Erzherzoge Großherzoge (von Oestreich „und Toscana), dem Markgrafen von Baden, „dem Herzoge von Wirtemberg, dem Land-„grafen von Hessen-Cassel.“

Ausserdem enthält er, in dieser Beziehung, zwei Bestimmungen. Die eine betrifft den Rang der neuen Kurfürsten, die andere ihre Einführung in das Kur-Collegium.

I.

Einführung.

§. 2.

Wegen Einführung der neuen Kurfürsten in das Kur-Collegium, sollen die herkommlichen Formalitäten beobachtet werden.

Von den Ceremonien, welche im Jahre 1708, bei der Readmission Kurböhmens, und der Introduction Kurbraunschweigs, auf dem Reichstage beobachtet worden sind, hat Lünig*) eine Beschreibung geliefert.

Sowohl die Kurwürde, als auch das Erzamt pflegen den Kurfürsten als Reichslehn von dem Kaiser verliehen zu werden. In Lünigs reichhaltigen Sammlungen finden sich nicht nur Nachrichten von dem Ceremoniel, mit welchem Kurbraunschweig 1692 zum erstenmale die Kurwürde**),

*) Theatrum ceremoniale, I. 1053. Mosers Staatsrecht, XXXI. 392.

**) Theatr. cerem. II. 966. u. Reichs-Archiv, Part. gen. II. 121.

und 1710 zum erstenmale das Erzschatzmeisteramt *) in Wien zu Lehn empfangen hat, sondern auch die Lehnbriefe **), die bei dieser Gelegenheit ausgefertigt, und die Reden und Gegenreden ***), welche von den kurbraunschweigischen Lehnsgesandten und den kaiserlichen Ministern gehalten worden sind.

Mit dem Introductions- und Belehnungs-Ceremoniel wird es wahrscheinlich auch dießmal nach dem hergebrachten Modus und Stylus Curiä gehalten werden ****). Nur wird der Genius der Zeit nicht zugeben, daß die kaiserlichen Herren Minister und die Herren Lehnsgesandten in jenen Orationen, Reden und Gegenreden, das Muster diplomatischer Beredsamkeit suchen.

*) Theatr. cerem. II. 986. u. Reichs-Archiv, Contin. I. Part. gen. Fortsetz. II. 582. Rousset, cérémoniel diplomatique, I. 662.

**) Corpus jur. feud. I. 694.

***) Reden grosser Herren, Part. I. 419. 423. 425. 429. Part. V. 296. 302.

****) Von dem Ceremoniel in dem Kur-Collegio am 2. Apr. 1778, als Kurpfalz auf den fünften Platz readmittirt ward, s. Fabers fortges. neue Staatscanzley, XVIII. 341.

II.

Rang.

§. 3.

In Ansehung des Ranges unter sich, — sagt der Reichsdeputations-Hauptschluß — sollen die neuen Kurfürsten alterniren, nach den in dem Fürstenrathe bestehenden Strophen.

Diese Bestimmung ist nicht zureichend. Sie betrifft bloß die Verhandlungen in dem Kur-Collegium. Wie der Rang ausser dem Kurfürstenrathe, und bei sogenannten actibus *unicis* seyn solle? darüber wird nichts festgesetzt. Die nächste Folge hievon war, daß es sogar schon bei der Reichsdeputation *) zwischen zwei neuen Kurhöfen zu officiellen Contestationen über ihren künftigen Rang gekommen ist.

§. 4.

Selbst für die Verhandlungen in dem Kur-Collegium, für die Sitz- und Stimmordnung in dem-

*) Sess. 49. am 9. Mai 1803.

selben, ist ein weites Feld zu Rangstreitigkeiten offen gelassen.

Drei der neuernannten Kurfürsten gehören in dem Fürstenrathe, vermöge eines Vertrags von 1576, zu den eigentlich so genannten sechs alternirenden Häusern, welche nach zehn verschiedenen Versetzungsarten oder Strophen alterniren. Dieselbe Alternation kann — nur auf drei Kurhäuser eingeschränkt — allerdings auch in dem Kurfürstenrathe statt finden.

§. 5.

Aber der vierte neue Kurfürst, der Erzherzog Großherzog, gehörte nicht zu den Alternanten in dem Fürstenrathe; er hatte überhaupt nicht Reichsstandschaft. Auf ihn passen also „die in dem Für„stenrathe bestehenden Strophen“ nicht. Und doch soll Er nach diesen alterniren! Da dieses unmöglich, und gleichwohl das Gesetz der Alternation, nach dem Sinne des Reichsdeputations-Hauptschlusses, auch auf Ihn anwendbar seyn soll; so wird die Entwerfung neuer Strophen für die vier

neuen Mitglieder des Kurfürstenrathes unbedingte Notwendigkeit.

Ohne Streit wird die Entwerfung neuer Strophen, vorzüglich die Anordnung der ersten, kaum vor sich gehen können. Da die Streitfrage aus einem bestehenden Gesetze nicht gelöset werden kann; so ist sie einer reichsrichterlichen Entscheidung nicht fähig. Krönt nun auch die zu hoffende kaiserliche Vermittlung *), dann die Vorschläge teutscher Mitstände und auswärtiger Mächte kein günstiger Erfolg; so wird nur eine neue gesetzliche Bestimmung den neuen Kurfürsten die gewünschte Thätigkeit in dem Kur-Collegio gewähren können, wenn man nicht einstweilen vorziehen will, einer Interims-Bestimmung sich zu unterwerfen.

So entgienge denn dem Kurfürstenrathe mit einemmale der bisherige Vorzug, das einzige Reichs-Collegium zu seyn, in welchem kein Rangstreit herrscht!

*) Vergl. R. A. 1654, §. 196.

III.

Neue Erzämter.

§. 6.

Also wäre die Einführung der neuen Kurfürsten, — das Complement der Sache — hinlänglich, der Rang derselben unzureichend bestimmt in dem Reichsdeputations-Hauptschlusse.

Ob und welche Reichs-Erzämter aber den neuen Kurfürsten zu Theil werden sollen? darüber hat man nicht für gut gefunden, in dem R. D. Hauptschlusse etwas festzusetzen. Glaubte man vielleicht dem Geiste der Zeit, durch ein, in dieser Hinsicht überlegtes Stillschweigen ein Opfer zu bringen? Oder schreckte die Erinnerung an den Unfug, der verübt ward, als man ein Jahrhundert früher, die Erfindung eines neuen Erzamtes für Kurbraunschweig, preis gegeben hatte? Oder wollte man die Auflösung des Problems, nach ob und was, dem Zufall, vielleicht erst der spätern Folgezeit, überlassen? Nein, so gewiß die politische Allmacht des Ungefährs, unter Leitung der höchsten souverai-

nen Macht des Weltalls, auch hier ihre Rechte üben wird: eben so gewiß wird das erneuerte Schauspiel: "neue, noch nie gesehene Reichs-Erzämter", der Mitwelt nicht entgehen.

§. 7.

In der tausendjährigen Nacht des Mittelalters prangte das Licht, welches an dem "hochzierlichen Reichshofe" flammte, vor allen andern an dem damaligen Staats-Firmamente der Christenheit. In ihm wandelten, mit alt-byzantinischem Gepränge, die Reichs-Erzhofbeamten heer und heilig einher. Ehe noch der Titel Kurfürst kanzleimäßig war, nannte man schon mit Ehrfurcht in ganz Europa die Namen des Reichs-Erz- oder obersten Schenken, des Erzmarschalks, des Erz-Truchseß oder Seneschalks, des Erzkämmerers u. s. w. *). Könige, Herzoge und Markgrafen dienten, in diesen

*) Schon im fünften Jahrhundert nennt das Gesetzbuch der salischen Franken, den Major, Mariscalcus, Strator, Faber ferrarius, Carpentarius etc. *L. Sal.* tit. XI. §. 6.

Aemtern, dem Kaiser an dem grossen Reichshofe*), ehe noch Karl IV. **) den Reichserzämtern und Kurwürden, in orientalischer Phraseologie, reichsgesetzliche Sanction gegeben hatte.

§. 8.

Noch war der Kurfürsten-Titel als bleibender Amts-Charakter unbekannt, als schon die vordersten Reichs-Staatsbeamten den Erzamts-Titel für das erste Kleinod ihrer öffentlichen Existenz hielten. Das Zeichen desselben fand späterhin einen Ehrenplatz in ihrem Wappenschilde.

*) Von der Krönung Otto's I. (936) sagt Vitichindus (annal. lib. II.): *Duces* ministrabant. An dem feierlichen Hoflager Otto's III. zu Quedlinburg ministrirten vier Herzoge. Ditmarus, lib. VI. Von dem Reichshofe Friedrichs I. zu Mainz, 1184, sagt Arnoldus Lubecensis (lib. III. c. 9.): officium Dapiferi seu Pincernae, Camerarii seu Marescalci, *non nisi Reges* vel *Duces* aut *Marchiones* administrabant. Als Albrecht I. zu Nürnberg, 1299, seinen ersten Reichshof hielt, thaten die Erzhofbeamten den Reichshofdienst in eigener Person.

**) Aurea Bulla Caroli IV. 1356.

Der Erzamts-Titel ward und wird noch jetzt dem später aufgekommenen Kurfürsten-Titel vorgesetzt. Könige von Böhmen *), Pohlen, Preussen und Großbritannien, wenn sie zugleich Kurfürsten waren, liessen, selbst in ihrer kürzesten Titulatur, den Erzamts-Titel nicht fehlen.

Sogar der Kaiser schrieb einst **) dem Reichsconvente: „ein Erzamt gehöre zur Vollkommen„heit der Kur.“ Und das Kur-Collegium verpflichtete drei Kaiser nacheinander, in der Wahlcapitulation ***), „sofort nach angetretener Regierung „daran zu seyn, und bei dem Reichsconvent „nachdrücklich zu befördern, daß die Chur Braun„schweig mit einem convenablen und anstän„digen Erzamt versehen werde.“

*) Ehedem. Jetzt führt Böhmen den Erzschenken-Titel nicht mehr in seiner Titulatur.

**) Kaiserl. Commissions-Decret, 16. Dec. 1709. Pachner, III. 403.

***) Wahlcapitulationen Carls VII., Franz I. und Josephs II., Art. III, §. 5.

So gieng der Satz: jeder Kurfürst muß ein Erzamt haben, und solches von dem Kaiser und Reiche erhalten, — in die Meinung moralischer Notwendigkeit über.

§. 9.

Wird gleich in dem Reichsdeputations-Hauptschlusse, so wie in dem Reichsgutachten (24. März) und kaiserlichen Commissions-Decret (27. April 1803), wodurch jener von dem Kaiser und Reiche genehmigt worden ist, der neu zu errichtenden Reichs-Erzämter ausdrücklich nicht erwähnt: so ist doch kaum zu zweifeln, daß auch dießmal die neuen Durchlauchtigsten Kurfürsten nicht minder, als Kaiser und Reich, der Meinung hold seyn werden, ein Erzamt gehöre zur Vollkommenheit der Kur.

Kurwirtemberg hat schon jeden Zweifel hierüber entfernt. Es hat sogleich bei dem Antritt der Kurwürde, den Titel: „des heiligen römischen „Reichs-Erz-Panner“ angenommen. Ohne Zweifel aus folgendem Grunde. Graf Conrad von Schlüsselberg hatte von Kaiser Ludwig dem Baiern

(1322) die Stadt und Burg Gröning nebst Zugehör, zu Lehn erhalten. Diese Begünstigung wird in dem kaiserlichen Lehnbriefe hauptsächlich dadurch motivirt, daß der Graf vorher in der Schlacht wider den Gegenkaiser Friedrich („in dem groztetigen „Sige unsers Strites") als „Vanfürer veste„ gewesen sey.

Dasselbe Lehn, nebst des Kaisers und Reichs Sturmfahne, erhielt bald nachher (1336) von demselben Kaiser, Graf Ulrich von Wirtemberg *); so wie im Jahre 1495 Herzog Eberhard der ältere, von K. Maximilian I. **), und seitdem alle Herzoge

*) In dem Lehnbriefe thut der Kaiser kund: „daz „Wir unsern und dez Riches Sturm Vanen „empfolen haben dem Edeln Mann Ulrichen Grafen zu Wirtemberg. — — Si sullent öch und „haben geheitzzen, daz si den Sturm Vanen besorgen und bewaren, als man den ze recht und „billich besorgen und bewaren soll." Sattlers Geschichte Wirtembergs unter der Regierung der Grafen, I. 117. Beil. 82. Lünigs R. A. P. spec. Cont. II. 677. Andere halten dieses Amt schon unter K. Friedrich I. für ein Eigenthum der Grafen von Grüningen.

**) Lünig a. a. O. 713.

von Wirtemberg *). Längst schon weht daher jene Fahne, mit einem Reichsadler bezeichnet, in dem wirtembergischen Hauswappen.

§. 10.

Ob unter jener Sturmfahne das Reichs-Haupt-Bannier (première bannière), oder eine andere Reichsfahne zu verstehen sey? und ob folglich aus diesem Grunde Wirtemberg auf das Erz-Bannerherrnamt gegründete Ansprüche habe? darüber hat sich ehehin ein sehr gelehrter Streit erhoben.

Daß es mehr als Eine Reichsfahne gegeben habe, ist ausser Zweifel. In dem Treffen bei Giengen (1462) wurden erobert: die kaiserliche Hauptfahne mit dem doppelten Adler, das Reichs-Bannier mit dem einfachen Adler; ferner des Markgrafen Albrechts von Brandenburg Bannier mit dem rothen Adler, und neben diesen dreien Adler-Fahnen, noch

*) Die Reichslehnbriefe von 1336, 1495, 1496, 1505, 1600, 1608, 1613, 1650, 1659, 1676, stehen in den Wechselschriften von dem Reichs-Bannier (1694. 4.) unter den Beilagen, S. 11, 22, 37, 44, 60 ff.

des Reichs Marschalks Bannier mit zwei blutigen Schwerdtern, und des Grafen Eberhard von Wirtembergs Bannier mit den drei Hirschgeweihen, und zwei Fischen *); Zeichen, die noch jezt in dem wirtembergischen Wappen vorkommen. Auch unterschied man noch im J. 1542 die Hauptfahne und die Rennfahne des Reichs **).

§. 11.

Feierlich hatte einst schon K. Leopold I. dem Hause Braunschweig-Lüneburg (22. März 1692) das Reichs-Erzbannieramt, nebst der Reichsfahne als Wappenzeichen, zugesagt. Aber Kursachsen und

*) Fuggers Spiegel der Ehren des Hauses Oestreich, B. V, Cap. 14, S. 683. Abbildungen einiger von diesen Fahnen, findet man in den anges. Wechselschriften.

**) v. Zechs europ. Herold, I. 251. Rennfahne war die Fahne eines besondern Heerhaufens bei der Armee R A 1431, Num 3. §. 17. Vergl auch R. A. 1442, § 39. u 40. Müllers Reichstagstheater unter Friedrich III. Th II, S. 710.

Wirtemberg behaupteten beide, daß jedem von ihnen die Reichs-Hauptfahne ausschliessend gebühre *).

Die Folge dieses zweifachen Widerspruchs war, daß der Kaiser seine Zusage zurücknahm. Se. Majestät erklärten durch ein Decret v. 14. Dec. 1692: „daß Sie wegen gedachten Erz-Pannerer-Amtes nichts, so Dero Prinzen verfänglich seyn könne, verfügen, sondern so viel dasselbe anbelangt, die Sach zu weiterer Erörterung ausstellen, und in der Investitur davon abstrahiren wollten".

Sogar in neuern Zeiten hat es der Meinung, daß das wirtembergische Reichs-Sturmfähndrichamt, wo nicht blosse Antiquität, doch keineswegs das Reichs-Erzbannerherrnamt sey, an Vertheidigern **) eben so wenig, als an Gegnern ***) gefehlt. Indeß wie

*) Die Streitschriften jener Zeit s. in Pütters Litt. des Staatsr. III. 123. Vergl. auch Mosers Staatsr. VI. 277 ff. Giovanni Germania princeps, 709.

**) Spittlers Geschichte Wirtembergs, 83. u. 292.

***) C. F. Cotta über das Reichs-Erzbannerherrn-Amt. Wetzl. 1785. 8. u. in C. J. Seyferts

streitig auch immerhin diese Frage seyn und bleiben mag: so wird doch, unter den neuen Kurfürsten, schwerlich Einer sich berufen glauben, den Kampf gegen Wirtemberg in dieser Hinsicht zu erneuern.

§. 12.

Wohl hätte Kurwirtemberg auch das Reichs-Erzjägermeisteramt ansprechen können. Denn die alten Grafen von Urach bekleideten schon das Amt eines Reichsjägermeisters, und ihre Nachfolger, die Herzoge von Wirtemberg, führen ein Jagdhorn als Helmkleinod, und überdem drei Hirschgeweihe in ihrem Wappen. Auch soll, nach einigen, die Stiftung des wirtembergischen grossen Ordens (1702), ursprünglich der Orden von der Jagd genannt, auf jenes Reichs-Jägermeisteramt sich beziehen *).

Magazin für Staats- und Lehnr. II. 1 ff. C. F. Cotta, ob die Reichssturmfahne, die das Haus Wirtemberg besitzt, eine allgemeine Reichssturmfahne d. i. Reichspanier sey, oder nicht? Wetzl. 1785. 8.

*) J. G. Breyers elem. jur. publ. Wirtemberg. §. 114.

Allein, sey es nun, daß Wirtemberg das Erz-Bannerherrnamt für vornehmer hielt, wie es schon 1547 auf dem Reichstage bei seinem Rangstreite mit Pommern zu verstehen gegeben hatte *); oder daß es dessen Aufnahme in seinen Titel, wie eine blosse Erneuerung eines von ihm längst behaupteten Erz-amtes betrachtete; oder daß es einen diplomatisch genügenden Beweis für jenes alte Jägermeisteramt beizubringen sich entweder nicht getraute **), oder nicht die Mühe geben wollte; oder daß man die Collision mit so manchen andern, welche Reichsjägermeister-Aemter einst bekleideten oder noch bekleiden ***),

*) Man s. die angef. Wechselschriften, Beilagen S. 50.

**) Ein Mißtrauen dieser Art scheint schon aus der Erklärung hervorzuleuchten, welche Wirtemberg auf dem Reichstage 1547 ertheilte: „daß Wir-„temberg das Jägeramt gleichergestalt arguiren könnte.“

***) z. B. die Herzoge von Cärnthen und Pommern die Markgrafen von Meissen, die Grafen von Spielberg und die von Pappenheim (des h. r. R. Forst- und Jägermeister im Nordgau) u. a. Mo-

vermeiden wollte, — genug das Bannerherrnamt erhielt dießmal den Vorzug.

§. 13.

Vorausgesetzt, daß Wirtemberg als Kurfürst die Reichsbelehnung mit dem Erz-Bannerherrnamte erhält, wären noch drei, und, wenn für Mecklenburg-Schwerin die (5. Mai 1803) von den vermittelnden Mächten Frankreich und Rußland in Vorschlag gebrachte Kurwürde errichtet würde, vier neue Erzämter zu errichten. Also ein neues, weites Feld zu diplomatischen Unterhandlungen, Prätensionen, Protestationen, und gelehrten Discussionen!

Daß die Errichtung neuer Erzämter Comitial-Angelegenheit sey, wird, nach den ältern Vorgängen von 1692 (§. 11), von 1710, 1717 und 1727 *), nach den oben (§. 8) angeführten Stellen

sers Staatsr. VI. 317. Ebenders. von d. röm. Kaiser, 475. Dähnerts Samml. pommer. u. rüg. Landesurkunden, I. 18. Römers kursächs. Staatsr. I. 419. Schultes Abh. in Fabri's Beiträgen, V. 197.

*) Vermöge des Reichsgutachtens v. 13. Jan. 1710 und des kais. Ratifications-Decrets v. 3. April

der kaiserlichen Wahlcapitulationen von 1742, 1745 und 1764, und selbst nach der Analogie von Errichtung der Kurwürden, ausser Zweifel seyn. Auf die Errichtung wird, als Complement, die Reichsbelehnung mit dem Erzamte, einzeln für jeden Kurfürsten folgen; denn bis jezt wurden die weltlichen Kurfürsten jedesmal mit den Erzämtern und deren Insignien von dem Kaiser belehnt, und ihre Reichslehnbriefe auch hierauf mitgerichtet*).

1710, ward das damals vacante Reichs-Erzschatzmeisteramt an Kurbraunschweig übertragen. Pachner, III, 410. 422. Als nachher dieses Amt an Kurpfalz zurückgekehrt war, empfahl der Kaiser, durch zwei Commissions-Decrete v. 26. Jun. 1718 und 9. Oct. 1727, der Reichsversammlung „die „Ausfindung eines, Ihrer Kais. Majestät und des „Reichs Hoheit anständigen Erzamtes“, und begehrte deßhalb ein Reichsgutachten. Pachner, IV, 1 u. 266. Mosers Staatsr. VI. 98.

*) Selbst bei Kurböhmen. Lehnbrief von 1628, bei du Mont, corps diplomatique, T. I. P. II. p. 537. Lünigs cod. dipl. germ. I. 1630.

§. 14.

Aber die Erfindung drei bis vier neuer Erzämter, obgleich der natürlichen, unveräusserlichen Freiheit aller Erdensöhne überlassen, wird manchen Schwierigkeiten ausgesetzt seyn. Schien einst die frohe Aussicht auf klingende Vortheile, welche von Hannover aus, dem glücklichen Entdecker eines neuen Erzamtes zugedacht waren, den Erfindungsgeist teutscher Staatsmännner und Gelehrten auf die Folter zu spannen: so mag und wird vielleicht dießmal, der Mehrzahl der Erzamts-Candidaten ungeachtet, der Ehre allein überlassen bleiben, dieselbe Wirkung hervorzubringen.

Erfahren mögen jedoch die Erfindungslustigen, daß es jetzt ungleich schwerer sey, als das vorigemal, diesen Weg zur Unsterblichkeit zu gehen, und bedenken, daß bei Ausführung grosser Plane, in dem Wettkampfe die klingenden Argumente über die gelehrten, laut der Weltgeschichte, fast immer siegen! Wohlan, die Ehre beflügle ihren Muth! Mit dädalischer Kunst werden sie in die Irrgänge des Alterthums sich wagen, und mit prometheischer Schlau-

heit die heiligen Namen entwenden, die unter die Gestirne des teutschen Firmamentes versetzt, publicistisch-ewig auch den Namen des glücklichen Erfinders verewigen werden.

§. 15.

Wenn die Erfindungs-Versuche, welche so viele wetteifernd einst für Kurbraunschweig machten *), fast alle, theils für minder glücklich, theils für verunglückt gehalten wurden; so lag der Grund hievon, bald in der Eifersucht einzelner Reichsstände, denen auch die entfernteste Verwandtschaft oder Beziehung der vorgeschlagenen neuen Erzämter mit den ihrigen, oder mit ihren jetzigen, oder ehemaligen Erb- oder andern Reichsämtern unerträglich schien, und die auch die unverfänglichste Nachsicht beharrlich verweigerten, bald in den ohne Noth zu hoch gespannten Forderungen, die man an das neue Erzamt machte.

*) Kurbraunschweig selbst soll einst in Wien eine Liste von dreissig Reichsämtern eingereicht haben, die ehedem üblich, nun aber abgegangen seyen. Mosers Staatsr. VI. 295.

So wählte man eine Art, den Gegenstand ins Gesicht zu fassen, wobei der Erfinder verzweifeln mußte. Das neue Erzamt sollte

1) ein altes Reichs-Hofamt, kein Staatsamt, seyn, oder wenigstens aus einem solchen abgeleitet werden. Es sollte

2) unter einem wirklich bestehenden Erzamte weder begriffen, noch einem solchen untergeordnet, oder damit verwandt seyn. Auch sollte

3) es nicht schon als Reichsamt, ohne gerade Erzamt zu heissen *), dermal Eigenthum einer erlauchten Familie seyn.

§. 16.

Mit solchen Forderungen wird die Erfindung auf einen so hohen Preis gestellt, daß man darauf beinahe Verzicht thun muß, zumal wenn mit einemmale nicht etwa eines, sondern drei bis vier Erzämter zur Entdeckung ausgesetzt werden. Fürwahr, das hieß, in

*) Erz heißt erst, allerhöchst oder oberst, Erzamt das allerhöchste Amt derselben Art.

dem Falle von Kurbraunschweig, einer ganzen Reihe von Erzamts-Embryonen, die theils auf der Reichsversammlung von Reichsständen, theils von Privatmännern, in dem Laufe mehrerer Jahrzehnde in Vorschlag gebracht wurden*), schon im Voraus das Todesurteil sprechen!

§. 17.

Zufolge der oben angegebenen Bedingungen wurden in der kurbraunschweigischen Erzamtssache verworfen:

1) das Erzbanneramt, welches Anfangs der Kaiser dem neuen Kurfürsten schon zugesagt hatte; denn Kursachsen und Wirtemberg widersprachen (§. 11).

2) Das Erzstallmeisteramt, welchem in dem Kurfürsten- und Fürstenrathe die Majorität Beifall gab. Aber Kursachsen betrachtete dasselbe

*) Mosers Staatsr. VI. 239 ff. Ebenders. von d. röm. Kaiser, 429. Mascov princ. jur. publ. (edit. 1769) 221. Pütters Litt. d. Staatsr. III, 123. Klübers neue Litt. d. Staatsr. 163.

als einen Eingriff in sein Erzmarschallamt. Kurbraunschweig selbst erklärte sich abgeneigt, solches anzunehmen. Es motivirte seine Weigerung durch den kursächsischen Widerspruch, auch damit, daß es „mit einem Stück oder Theil eines Erzamtes sich nicht werde vergnügen lassen." Auch dem Fürsten von Schwarzburg ward das Reichs-Stallmeisteramt von einigen zugeschrieben. Endlich gab (1719) sogar der ganze evangelische Reichstheil durch Theilgehen (itio in partes) diesem Vorschlage entscheidend die Exclusive.

3) Das Erzjägermeisteramt; weil mehr denn Eine erlauchte Familie des Besitzes eines Reichs-Jägermeisteramtes sich rühmte (§. 12.).

4) Das Erzhofmeisteramt schien mit dem Erztruchseßamte zu collidiren. Ueberdem betrachtete Kurpfalz dieses Amt als einen Eingriff in seine pfalzgräflichen Rechte. Auch glaubte man, Oestreich habe sich dasselbe auf den Fall zugedacht, wenn es etwa für eines seiner Erblande noch eine Kurwürde erhalten könnte, da

schon K. Alphons (1258) dem Herzoge von Lothringen ein Privilegium über dieses Amt ertheilt hatte *). Endlich führte auch Herzog Georg der Reiche von Baiern, unter Maximilian I. den Titel: der römischen Königlichen Majestät und des Reichs Hofmeister.

5) Das Erzfeldherrnamt. Auf den Oberbefehl über das Reichskriegsheer, machte der Erzmarschall Anspruch.

6) Das Erzhatschierhauptmannsamt oder Erzgeneralat der kaiserlichen Leib-Trabanten Garde **), schien aus demselben Grunde unstatthaft zu seyn.

7) Das Erzschildträger- oder Erzschildherrnamt hielt man, neben dem Erzbannieramte, für überflüssig.

*) Ludewigs Erläut. d. G. B. II. 650.

**) Grand-Maître des archers. Das Amt eines Grand-Maître des arbalêtriers war einst in Frankreich eine der höchsten Kriegswürden, die nächste nach der Marschallswürde. Mailly, esprit des croisades, I. 225.

8) Eben so das Erzlanzenträgeramt. Und

9) das Erzfähndrichamt.

10) Das Erzküchenmeisteramt ward, als in das Departement des Erztruchseß gehörig, für unschicklich erklärt.

11) Das Erzpostmeisteramt. Dieses war schon Reichserbamt und Kurmainz hatte die Oberaufsicht über dasselbe längst erhalten.

12) Das Erzsilberkämmereramt. Dieses ward als dem Geschäftsbezirk theils des Erztruchseß, theils des Erzschenks, theils des Erzkämmerers untergeordnet betrachtet.

13) Das Erzvorschneideramt (Archi-Ecuyer tranchant). Kursachsen schlug dieses vor. Aber es ressortire, hieß es, von dem Erztruchseß *). So auch

*) Auch ward Herzog Albrecht von Mecklenburg, im J. 1531 mit der Würde des heil. römischen Reichs Erzvorschneiders, für sich und seine Erben von K. Karl V. belehnt. Das Durchlauchtigste Haus Mecklenburg hat seine Ansprüche auf diese Würde, auch in neuern Zeiten nicht aufge-

14) das Erzbrodspenneramt (Archi-Panetier).

15) Das Erzpfandhüteramt. Allein schon der westphälische Friede, und seitdem die Wahlcapitulation, haben die Ewigkeit der Reichspfandschaften sanctionirt.

16) Das Erzdoman- oder Erzdomänenmeisteramt (Erz-Pfennigmeisteramt). Die Reichsdomänen geben unangenehme Erinnerungen an den Reichsdomanial-Glanz der Weilandzeit; und die jetzige Pfennigmeisterey würde mit wenig Glanz, Beifall und Ansehen lohnen. Fuimus Troës!

17) Das Erzadmiralamt. Es erinnert an eine Reichswassermacht, und würde wenigstens einen Reichsschluß über die Erbauung und Unterhaltung einer Reichsflotte voraussetzen.

geben. Nugents Reisen, II. 149. Das Amt eines kaiserlichen Pferdeführers und Vorschneiders erhielt auch der Herzog von Luxenburg von K. Karl IV. im J. 1354.

18) Das Erzseneschallamt. Es liegt in dem Wirkungskreise des Erztruchseß, den Hincmar schon im neunten Jahrhundert Seneschalk titulirte.

19) Das Erzfalkenmeisteramt schien den heutigen Verhältnissen des Reichshofes nicht angemessen.

20) Das Erzcommenthuramt. Es hat mit dem Erzdoman- und Erzpfandhüteramt gleiches Verhältniß. Auch würden der Teutsche und der Johanniter-Orden schwerlich geneigt seyn, den Erzcommenthur bei sich in Thätigkeit zu setzen.

21) Das Erzmünzmeisteramt. Die Amtsverrichtungen des Erzschatzmeisters bei der Kaiserkrönung, Krönungsmünzen auszuwerfen, die er von dem kaiserlichen Münzmeister erhält, schien der Errichtung eines solchen Erzamtes in den Weg zu treten.

22) Das Erzpförtneramt. Der Reichserbthüter, Graf von Werthern, ist bisher, und zwar, wie es heißt, schon seit dem Jahre 1083, in dem ausschliessenden Besitze der Aufsicht über

die Kaiser-Wahl- und Krönungs-Pforten gewesen.

§. 18.

Wäre es möglich, die wirklich, oder vermeintlich bei der Sache interessirten Höfe und Reichsbeamten, auf anständige Art zu beruhigen, oder zu unverfänglicher Nachsicht zu bewegen; so würden einige der schon ehehin vorgeschlagenen Erzämter, z. B. das Erzhofmeisteramt, das Erzstallmeisteramt, das Erzjägermeisteramt, das Erzthürhüteramt, den ältern und neuern Reichs-Hofverhältnissen allerdings ganz angemessen seyn, und die neuen Kurwürden bald zu ihrer Vollkommenheit gelangen.

Der kürzeste Weg, auf welchem Beruhigung oder Nachsicht bei den interessirten Höfen und Reichsbeamten bewirkt werden könnte, wären partikuläre Negociationen eines jeden einzelnen Kurhofes mit denen Interessenten, von welchen gegen das gewünschte Erzamt Widerspruch zu besorgen wäre. So würde z. B. bei der Wahl des Erzthürhüteramtes, der Wider-

spruch des Erbthürhüters, durch Uebereinkunft mit demselben, unter kaiserlicher reichslehnherrlicher Genehmigung, zu beseitigen, und dem Erbthürhüter sein Reichsamt künftig als Reichsafterlehn von dem Erzthürhüter zu reichen seyn.

§. 19.

Doch, einer Nation, die in den Jahrbüchern der Weltgeschichte, in der Reihe der nützlichsten und wesentlichsten Entdeckungen und Erfindungen, einen der ersten Ehrenplätze mit Recht behauptet, müsse auch die Erfindung eines neuen Erzamtes gelingen!

Wem sein glückliches Loos Erfindungsgeist verliehen hat, wird nicht nöthig haben, Zuflucht zu nehmen zu veralteten, und zum Theil noch historischen Zweifeln ausgesetzten Reichsämtern. In diese Klasse gehören *) die Aemter eines Reichsfischherrn, Reichsteichmeisters, Reichsfeuerherrn, Reichsjudenrichters, Reichs-

*) Ludewigs Opusc. misc. I. 911. Mosers Staatsr. VI. 326. Ebenders. von d. röm. Kaiser, 478.

prokurators, Reichsvorfechters (antebellatoris), kaiserlichen Pferdevorführers, Tresekämmerers (in dem Königreiche Arelat), Erbhenkers *) (Erbgewaltigers), Erbritters **), und, wenn man will, des heil. römischen Reichs Erbköchin, Erbküchenmeisterin oder Erbvorschneiderin ***).

*) Die von Weyfermann zu Barr, und nach ihrem Abgange die von Landschad vor Steinach (1577), besassen das Henkeramt zu Oberehnheim im Elsaß, als Reichslehn. Schöpflins Alsat. illustr. II. 405. Mosers Reichshofr. Prozeß, III. 769. Dreyers Nebenst. 168. Ebendess. verm. Abhandl. II. 673.

**) Tresenreuter select. obss. jur. germ. obs. 9. Klübers Anmerk. zu Sainte-Palaye von d. Ritterwesen des Mittelalters, II. 201.

***) Ein Amt, welches man, verleitet durch einen heraldischen Irrthum, der Aebtissin von Quedlinburg zugeschrieben hat. Riccius vom landsäß. Adel, Cap. VI, §. 15. Köhlers Münzbelustigungen, VIII. 15.

§. 20.

Eben so wenig liegen in dem Kreise der Erfindung eines neuen Erzamtes, die Reichs-Schutzämter über gewisse Künstler und Handwerker, die zum Theil noch jetzt, auch sogar als Staatsdienstbarkeiten in fremdem Lande fortdauern. Beispiele liefern die pfälzischen (jetzt vermuthlich kurbadischen), kursächsischen, brandenburgischen, hohenlohischen Schutzgerechtigkeiten über die Keßler und Kaltschmide *); das kursächsische Schutz- und Jurisdictionsrecht über die Hof- und Feldtrompeter, auch Hof- und Heerpauker im ganzen heil. römischen Reiche **); die ehemalige Schutz-

*) Mosers nachbarl. Staatsr. 395. Layriz Beitr. zur Gesch. der preuß. Fürstenth. in Franken, St. I, Num. 2. Fikenschers Geschichte der Kaltschmidte des Baiersdorfischen Cirkelmases. Nürnb. 1800. 8. Klübers neue Litt. des Staatsr. 165.

**) Kaiserl. Privilegium 1654, in Fabers europ. Staatscanzley, IV. 485. Moser a. a. O. 394. Römers kursächs. Staatsr. I. 360. Klüber a. a. O. 165, §. 918, Num. 4. Von dem Widerspruche einiger Territorialherren s. Lyncker P. III. cent. 14. dec. 1351.

gerechtigkeit der Grafen von Rappoltstein *) über die Spielleute und Sackpfeifer (utricularios), desgleichen über die Michaelis-Brüderschaft der Schäfer in einem gewissen Bezirke im Elsaß, Sundgau und Breisgau, u. d. m.

§. 21.

Dagegen sind bis jetzt — Irrthum vorbehalten — als Erzämter noch nicht in Vorschlag gebracht worden, das Amt

1) eines Erzkronhüters **);

*) Ludewigs Opusc. misc. I. 921. Moser a. a. O. 397. Die Grafen bestellten einen Pfeiferkönig, und belehnten ihn mit dem Königreiche fahrender Leute.

**) Zu Nürnberg, wo der kaiserliche Krönungs-Ornat, und der größte Theil der Reichskleinodien und Reichsheiligthümer oder Reliquien aufbewahrt wird, ist eine eigene Reichs-Krongarde (Officianten). Sie besteht aus patriciatischen Magistratspersonen, die den Titel führen: kaiserlicher Rath, Kronhüter und Verwahrer der Reichskleinodien. Zur Kaiserkrönung sendet Nürnberg eine sogenannte Krongesandtschaft. Der ältere

2) eines Erzwahlhüters oder Erzwahlschutzherrn. Aber nicht in dem engern Amtsbezirke des Erzthürhüters, sondern in dem höhern Sinne des Schutzes für die Kaiser-Wahlstadt, wie ihn Kurhessen einst (1790), von dem Kur-Collegium erbeten *), wirklich leistete.

3) eines Erzkleider- oder Krönungs-Ornatsbewahrers (Protovestiarii, Grand-Maître de la garderobe);

4) eines Erzsiegelbewahrers (Grand-Garde des sceaux);

geheime Rath ernennt zwei Mitglieder seines Collegii zu Krongesandten, nebst einem Losung- oder Finanzrath, einem Cavalier, dem die Oberaufsicht über die Suite aufgetragen wird, acht Kroncavalieren, und einem Gesandschafts-Sekretär.

*) Man lese das hessenkasselische Pro Memoria an das Kur-Collegium, v. 15. Sept. 1790, in dem Protokoll des kurfürstl. Wahlconvents J. 1790, Band II. S. 484 ff. und vergl. Wahl- und Krönungs-Diarium K. Leopolds II. Bd. II. S. 256—259.

5) eines Erzpötkers (Archi - Buticularii, Grand-Bouteiller) — eines ehedem in Frankreich, und noch jetzt bei einigen teutschen Höfen sehr angesehenen Erbhofamtes, welches nicht immer mit dem Schenkenamte in Einer Person vereinigt war *);

6) eines Erzdrosten, u. d. m. **)

Vorschläge, die vielleicht, einzeln betrachtet, mehr oder minder dem Widerspruche anderer Erzbeamten, z. B. des Erzkanzlers, des Erzschenks, des Erztruchseß, des Erzkämmerers, des Erzschatzmeisters bloß gestellt wären!

Findite remigio, navita dixit, aquas.

§. 22.

Eine zweite Forderung, die man an den Erfinder eines neuen Erzamtes machen wird, betrifft die

*) Klübers angef. Anmerk. zu Sainte-Palaye, I. 201.

**) z. B. das Erzfrohn-Amt. (Scheidts) Anmerkungen u. Zusätze zu Mosers Einleit. in das braunschweig-lüneburg. Staatsrecht, 417.

Function oder Erzamtsverrichtung, welche dem neuen Erzbeamten bei der Kaiserkrönung anzuweisen seyn möchte.

Es ist schon ehedem der Vorschlag geschehen, den kaiserlichen Ring zu einem Krönungs-Insigne zu erheben, und die Aufbewahrung und Ansteckung desselben an den Finger des Kaisers, bei der feierlichen Krönungshandlung, einem Erzbeamten zu übertragen. Als Symbol der Verlobung des Kaisers mit dem Staate, zwischen welchem und ihm, von nun an eine unveränderliche Einheit des Zweckes, sonach des Willens, der Kraftäusserung und des Interesse herrschen soll, wäre jene Handlung gewiß eine der edelsten und bedeutungsvollesten. Eben so sehr empfiehlt sie sich durch die gefällige und verbindliche Manier, womit sie verrichtet werden könnte, so wie durch die Anmuth, welche ihr verwandte Ideen, die sich so gern hinzugesellen, leihen würden. Auch wäre sie nicht nach dem Modesystem des Decenniums berechnet. Also wirklich ein Vorschlag, der, nach Form und Bedeutung, der Aufmerksamkeit werth ist!

§. 23.

Anlangend den Prachtzug nach und von der Kirche, an dem kaiserlichen Krönungstage, so lehrt das Beispiel von Kurböhmen, welches kein Insigne trägt, daß das Vor- oder Nachtragen einer zu dem Krönungsgeräthe oder den Reichskleinodien gehörigen Sache, keineswegs nothwendige Bedingung der Kurwürde, oder eines Erzamtes sey. Will man aber keine Bestimmungsgründe finden, jenes Beispeil nachzuahmen; so liefern der kaiserliche Krönungs-Ornat und die Haus-Insignien des Kaisers noch Gegenstände, die bisher in der Prozession nicht getragen wurden, und wobei sich kein Bedenken finden wird, solche durch einen Erzbeamten tragen zu lassen.

Andere Functionen am Krönungstage, von der Art, wie sie die goldne Bulle Carls IV. von 1356, zum Theil nach dem rohen Geschmacke des Mittelalters, den Erzbeamten vorschreibt*), werden nicht

*) A. B. XXVII. 1—6. Wer kennt nicht, wenigstens aus den Rockenstuben, die Geschichte des Haberhaufens, des gebratenen Ochsen am Krönungstage, u. s. w.

der Preis seyn, nach welchem moderne Erzamts-Candidaten ringen wollen; und der Geist des Zeitalters wird schwerlich dahin trachten, sie ihnen zur Bedingung zu machen. Auch möchte ihnen — wollte man dennoch darauf bestehen — in dieser Hinsicht nicht leicht ein so anmuthiges und glückliches Loos fallen, als dem Erzschatzmeister, dem für die goldnen und silbernen Krönungsmünzen, und für die goldgewirkten Geldsäcke, die er dem haschenden Publikum spendet, eine reiche Erndte des lautesten Beifalls nie entgeht. Wer möchte aber nicht von einer so vielsagenden und vorbedeutungsvollen Ceremonie, wie die Einweihung des Erkohrnen zum Vater des Vaterlandes ist, gern Alles entfernen, was das Gepräge der Rohheit entweder auffallend trägt, oder doch in das Gedächtniß zurückruft?

IV.

Titel.

§. 24.

Auch der Titel der neuen Kurfürsten kommt in Betrachtung. Mit neu erworbenen, oder veränder-

ken Würden und Besitzungen vergrössert, oder verändert sich gewöhnlich auch der Titel. So ist es denn natürlich, und selbst dem Herkommen gemäß, daß auch die Ländertitel der neuen Kurfürsten manche Veränderung erhalten müssen. Die Titulatur von manchen Fürstenthümern, Graf- und Herrschaften, Städten u. s. w., die als sogenannte Entschädigungslande durch den Reichsdeputations-Hauptschluß v. 25. Febr. 1803 den neuen Kurfürsten zugefallen sind, werden in den Ländertitel aufgenommen: andere, die man verloren hat, bleiben daraus hinweg. So erfolgen Zusätze und Verminderung.

Nächstdem führte bisher jedes weltliche kur- und altfürstliche Haus einen sogenannten allgemeinen Haustitel, z. B. Erzherzog, Herzog, Pfalzgraf, Markgraf, Landgraf, Fürst, dem das Hauptland beigesetzt ward, von welchem die Familie den Namen trägt, z. B. Landgraf zu Hessen; Herzog zu Wirtemberg und Teck; Markgraf zu Baden und Hochberg; Erzherzog zu Oestreich; Pfalzgraf bei Rhein, in Ober- und Niederbaiern Herzog *); Her-

*) Mosers churpfälz. Staatsr. 24 ff.

zog zu Braunschweig und Lüneburg; Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen; König von Preussen, Markgraf zu Brandenburg u. d. m. Diesen Haustitel führt jeder Kurfürst, und setzt ihn selbst dem Erzamts- und Kurfürsten-Titel vor. Er bleibt daher bei den alten und neuen Kurfürstenhäusern unverändert, auch nach den auffallenden Länderveränderungen, welche der lünéviller Friede und die Entschädigungs-Angelegenheit herbeigeführt hat. So wird in dem sächsischen Hause der Titel von Jülich und Cleve, und in dem Hause Baiern der Titel: Pfalzgraf bei Rhein, in Ober- und Niederbaiern Herzog, nach wie vor fortgeführt.

§. 25.

Der Titel: Pfalzgraf bei Rhein, wird jetzt von zwei Kurhäusern geführt, von Kurpfalz und Kurbaden. Auf der Reichsversammlung erklärte am 14. März 1803 Kurpfalz im Kurfürstenrathe, so wie im Fürstenrathe, zu Protokoll: „es habe, nach dem Verluste seiner sämmtlichen überrheinischen Besitzungen, noch insbesondere einen beträchtlichen

Theil seiner diesseits rheinischen alten Stammlande aufgeopfert, und von diesem neuen Opfer bloß die damit verknüpft gewesenen Vorrechte und Vorzüge seines Hauses, —

„die Rheinpfalzgrafenwürde, das Reichserzamt, Kurrecht, Reichsvikariat, sich vorbehalten.“

Sonach führt Kurpfalz, (das seit einiger Zeit in öffentlichen Ausfertigungen den Titel: Kurbaiern annimmt, während am Reichstage jetzt noch seine alte Kurbenennung fortgesetzt wird) den Titel: Pfalzgraf bei Rhein *), jetzt bloß als Haus- und (von der Rheinpfalzgrafenwürde) Amts-Titel. Dagegen betrachtet es denselben Titel, sofern er in der kurbadischen neuen Titulatur vorkommt, vermuthlich nur als Länder-Titel.

§. 26.

Einen Zusatz erhält die bisherige Titulatur der neuen Kurfürsten, durch den neuen Erzamts- und

*) Vergl. Mosers churpfälz. Staatsr. 18.

Kurfürsten-Titel. Es ist Sitte in den weltlichen Kurhäusern:

1) den allgemeinen Haustitel dem Erzamts- und Kurfürsten-Titel,

2) den Erzamts-Titel dem Kurfürsten-Titel vorzusetzen; und

3) beide — den allgemeinen Haustitel und den Erzamts- und Kurfürsten-Titel — in jedem Falle zu gebrauchen, wo eine Titulatur, es sey die grosse, mittlere (wo eine solche üblich ist) oder kleine, und selbst die kürzeste, gesetzt wird.

Diese Sitte galt ehehin durchgehends, selbst bei Kurfürsten, die Königskronen trugen, und sie wird noch jetzt in den meisten Kurhäusern beobachtet. Nur Preussen und Kurhessen haben in den neuesten Zeiten eine Ausnahme davon beliebt. Preussen führt in seiner kürzesten Titulatur bloß den Königstitel, z. B. Wir Friedrich Wilhelm von G. G. König von Preussen ꝛc. ꝛc. Und Kurhessen hat in seiner neuesten Titulatur, den allgemeinen Haus-

titel: Landgraf zu Hessen, dem Kurfürsten-Titel nicht vor-, sondern nachgesetzt.

So lang noch keine Erzämter für die neuen Kurfürsten reichsverfassungsmässig errichtet sind (§. 19), giebt es die Natur der Sache, daß sie sich mit dem Kurfürsten-Titel, ohne Erwähnung eines Erzamtes, begnügen. So wird es auch in den neuesten Titulaturen von Kurhessen und Kurbaden gehalten. Nur Kurwirtemberg hat, wegen älterer Ansprüche, schon jetzt das Reichs-Erzbannieramt in seinen Titel aufgenommen (§. 9).

§. 27.

Dem zufolge haben bereits drei neue Kurfürsten ihre bisherige Titulatur geändert, und öffentlich bekannt gemacht. Nur von Kursalzburg ist dieses bis jetzt (Mai 1803) in öffentlichen Blättern nicht geschehen; obgleich die öffentlichen Behörden im Salzburgischen schon angefangen haben, sich des kurfürstlichen Prädikats zu bedienen, und zwar z. B. auf folgende Art:

„Kursalzburgisch-toskanisches Amt"
u. s. w.

Die neuen Titulaturen der zuerst genannten drei neuen Kurfürsten, finden hier, nach alphabetischer Ordnung, ihren Platz:

Kurbaden: Grosser Titel: Wir Carl Friedrich, von Gottes Gnaden Markgraf zu Baden und Hochberg, des heiligen römischen Reichs Kurfürst, Pfalzgraf bei Rhein, Fürst zu Constanz, Bruchsal und Ettenheim, Landgraf zu Sausenberg, Graf zu Eberstein, Odenheim und Gengenbach, auch Salem und Petershausen, Herr zu Röteln, Badenweiler, Lahr, Mahlberg, Lichtenau, Reichenau und Oehningen ꝛc.

Abgekürzter Titel: Carl Friedrich, von Gottes Gnaden Markgraf zu Baden und Hochberg, des heiligen römischen Reichs Kurfürst, Pfalzgraf bey Rhein, Fürst zu Constanz ꝛc.

Kurhessen: Wir Wilhelm der Erste, von Gottes Gnaden des heiligen römischen Reichs Kurfürst, Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Hanau und Fritzlar, Graf zu Katzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda und Schaumburg ꝛc.

(Auch soll die Benennung Hessen-Cassel wegfallen, und es dagegen heissen: Kurhessen. Auswendig soll es auf der Adresse bloß heissen: Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht.)

Kurwirtemberg: Wir Friedrich der Zweite, von Gottes Gnaden Herzog von Wirtemberg, des heiligen römischen Reichs Erz-Panner und Kurfürst, Herzog von Teck, Landgraf zu Tübingen, Fürst zu Ellwangen und Zwiefalten, Graf und Herr zu Limpurg-Gaildorf, Sontheim und Schmiedelfeld, auch Ober-Sontheim, Herr zu Heidenheim, Justingen, Rothweil, Heilbronn, Hall und Adelmannsfelden ꝛc.

Abgekürzter Titel: Wir Friedrich der Zweite, von Gottes Gnaden Herzog von

Wirtemberg, des heil. röm. Reichs Erzpanner und Kurfürst, Herzog von Teck ꝛc.

§. 28.

Von dem Kaiser werden auch die neuen Kurfürsten, in Kanzleischreiben ohne Zweifel die gewöhnliche Kurfürsten-Titulatur, das Prädikat: Durchlauchtigst *), und: lieber Oheim **) und Kurfürst, nebst der Courtoisie: Ew. Liebden, erhalten.

Könige geben den weltlichen Kurfürsten das Prädikat: Durchlauchtigst, und die Unterschrift: Ew. Kurfürstlichen Durchlaucht freundwilliger Bruder, Vetter und Freund ***). Alle europäische Souve-

*) In der Wahlcapitulation, III. 2. wird es seit 1711 den weltlichen, so wie den geistlichen Kurfürsten das Ehrenwort Hochwürdigst zugesagt.

**) In Handschreiben des Kaisers, heißt es: lieber Vetter und Fürst. Rousset, cérémonial diplomatique, I. 768. 769. verglichen mit 764.

***) Pütters Anleit. zur jurist. Praxi, II. 165. 166. 168, Note II. Becks Staatspraxis, 21. 30. Rousset, I. 467. 475. II. 366. 430. 438. 529.

rains, den römischen (vielleicht auch den russischen?) Kaiser ausgenommen, geben den weltlichen Kurfürsten den Brudertitel *). Der grosse Kurfürst von Brandenburg, Friedrich Wilhelm, sendete dem Könige von Pohlen ein Schreiben mit Protestation zurück, weil darinn der Brudertitel fehlte **). Ehedem erhielten die Kurfürsten von Königen nur das Prädikat: Vetter, dagegen schrieben sie auch an die Könige bloß: Ew. Königliche Würde ***). Kaiser und Könige geben also jetzt den weltlichen Kurfürsten das Ehrenwort Durchlauchtigst, aber manche altfürstliche Häuser versagen es ihnen, wenn sie es diesen nicht erwiedern.

*) Von dem Könige von Frankreich erhielten den Brudertitel: Kurbrandenburg, durch einen Traktat von 1656; Kurbaiern und Kurpfalz 1657; Kursachsen 1664. Rousset, I. 467. 468.

**) Pufendorff de reb. gest. Frid. Wilh. Elect. brand. p. 554.

***) Mosers Selecta jur. publ. 416.

§. 29.

Dagegen fehlt es nicht an Beispielen, daß auch weltliche Kurfürsten in ihren Canzleischreiben an Könige, diesen den Brudertitel gegeben haben *). Doch enthalten sich manche weltliche Kurfürsten, wenigstens gegen verschiedene gekrönte Souverains, des Brudertitels. Ja, Moser **) versichert (im J. 1737 und 1745), daß er von den meisten weltlichen Kurfürsten Schreiben an die meisten gekrönten Häupter in Europa gesehen habe, worinn jene diese nicht wieder Bruder genannt hätten. Andere geben daher Folgendes als die gewöhn-

*) z. B. Kursachsen an die Könige von England (Wilhelm III.) und Polen (Johann III.), sowohl in der Anrede, als auch in der Unterschrift. Lünigs Canzley-Ceremoniel, S. 183. Auch Kurbraunschweig bediente sich, als es noch nicht die großbritannische Königswürde hatte, des Brudertitels in der Anrede, aber nicht in der Unterschrift. Beck a. a. O. 23. Moser a. a. O. 417. Kurpfalz schrieb an den König Friedrich I. von Preussen: Herr Bruder, und Ew. Maj. ꝛc. Bruder und Diener. Moser a. a. O.

**) a. a. O. 417.

liche Titulatur der Kurfürsten an Könige: „freund„lich vielgeliebter Herr Vetter“ (und meist noch dazu „Schwager und Gevatter“), sodann in der Unterschrift, mit Weglassung des Wortes Diener, nur „dienstwilliger, treuer Vetter (Schwager und Gevat„ter“ *).

An den römischen Kaiser schreibt ein weltlicher Kurfürst: Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster rc. (aber nicht Unüberwindlichster) allergnädigster Herr und Herr Vetter; und in der Unterschrift: unterthänigster, oder unterthänigst-gehorsamster, oder unterthänigst-getreuester Kurfürst und Vetter **).

Seitdem Kaiser Carl VI. in der Wahlcapitulation (1711) den Kurfürsten das Prädikat Durchlauchtigst eingeräumt hatte, geben die Kurfürsten einer dem andern — nur nicht den geistlichen, die nicht von fürstlicher Geburt sind — dasselbe Eh-

*) Pütter, a. a. O. II. 162.

**) Moser a. a. O. 413. Lünig a. a. O. 162. 165. Pütter, II. 159.

renwort, ferner die Courtoisie: Ew. Liebden, und die Anrede: Herr Vetter, auch wohl Bruder, Gevatter ꝛc.

Die Courtoisie: Ew. Kurfürstliche Durchlaucht, haben regierende Kurfürsten seither sogar derjenigen vorgezogen, welche kaiserliche, oder königliche Geburt anzeigt. Der letzte Kurfürst von Baiern, Maximilian Joseph, war Sohn eines Kaisers, und mit einer Königstochter vermählt, er ließ sich aber das obengedachte Ehrenwort geben. Der letzte Kurfürst von Köln, Maximilian Franz, war ebenfalls Sohn eines Kaisers, und zugleich königlicher Prinz von Ungarn und Böhmen. Ehe er Kurfürst ward, nannte man ihn Ew. Königliche Hoheit, nachher aber Ew. Kurfürstliche Durchlaucht. Eben so wird es gehalten mit dem noch lebenden Kurfürsten von Trier, einem gebornen königlichen Prinzen von Polen. Bei Kursalzburg ist jetzt derselbe Fall, wie bei dem letztverstorbenen Kurfürsten von Köln.

V.

Wappenzeichen und Wartschilde.

§. 30.

Den Kurfürsten gebührt als Wappenzeichen der Kurhut, und das Symbol ihres Erzamtes, z. B. Reichsapfel, Reichsschwerdt, Reichsscepter, Reichskrone.

Der Kurhut ist eine Mütze, mit Hermelin breit ausgeschlagen; bei den geistlichen Kurfürsten von Scharlach und rund: bei den weltlichen von purpurfarbigem Sammet, und fast viereckicht *). Nach Form und Materie, ist er von dem Fürstenhute selten zu unterscheiden **). Auf demselben führen die geistlichen Kurfürsten bisweilen ein Kreuz, ausserdem gar nichts; andere den Reichsapfel, noch andere bloß

*) Lünigs theatr. cerem. I. 1258. F. C. v. Mosers Hofrecht, II. 417. Illuminirte Abbildung des Kurfürsten von Köln, in dem Kurhabit, in d. Wahl- u. Krönungs-Diarium Leopolds II. Th. II, zu S. 286.

**) Mosers Staatsr. XXXV. 449. J. P. Reinhards Wappenkunst, §. 166. Grellmanns Staatskunde von Teutschl. I. 276.

einen Hermelinschwanz *). Auf manchen Kurhüten der weltlichen Kurfürsten, und auf manchen Fürstenhüten, findet man einen bis vier Bogen von Perlen gestickt; vier Bogen z. B. auf vielen kurpfälzischen, hessischen und andern Münzen. Der grosse Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg war der erste, der vier Bogen, von Perlen gestickt, auf dem Kurhute führte **).

§. 31.

Ist ein Kurfürst bei einer solennen Reichs-Procession, z. B. bei der Kaiserwahl und Krönung, in Person zugegen, so bedient er sich des Kurhutes und des sogenannten Kurhabits. Dieses ist ein altmodiges Feierkleid, welches in einem mit Hermelin ausgeschlagenen Talar besteht, von gleichem Zeuge,

*) Reinhard a. a. O. Fig. 352. 353. 354. Auch sehe man die Abbildungen der Kurfürsten, in Köhlers Wappenkalender auf das J. 1734, und in den Wahl- und Krönungs-Diarien.

**) (Siebenkees) Erläuterungen der Heraldik, (1789. Fol.) §. 130, S. 121.

wie der Hut *). Ausserdem wird auch der Kurhut unter den Haus-Insignien, z. B. bei feierlichen Belehnungen, Leichenbegängnissen u. d., zur Schau öffentlich ausgesetzt. Wird in Berlin die freiherrliche Familie von Rotenhan mit dem bambergischen Erbunterkämmerer-Amte **) belehnt; so hält ein königlicher Staatsminister den Kurhut, und der Vassall legt auf solchen den Lehnseid ab. In den Wappen wird der Kurhut auf dem Schilde, zuweilen auch auf einem Helme ruhend, abgebildet.

*) Man s. den illuminirten Kupferstich in d. Wahl- und Krönungs-Diarium Leopolds II. Th. II, zu S. 286. Mosers Staatsr. XXXIII. 250.

**) Die vier alten weltlichen Kurfürsten, der Erzschenk, Erztruchseß, Erzmarschall und Erzkämmerer, tragen dieselben Aemter, die sie bei dem Reiche als Erzämter bekleiden, von dem Fürstenthume Bamberg als Erbämter zu Lehen. Sie subinfeudiren solche als Erbunterämter an Familien des niedern Adels. Bei Kurpfalz ist deßhalb nun (1803) eine Consolidation erfolgt.

§. 32.

Nicht alle Kurfürsten führten bisher den Kurhut und das Zeichen ihres Erzamtes in dem Wappen. Vielmehr findet sich in dieser Hinsicht manche, zum Theil auffallende Verschiedenheit. Auch sind manche Kurfürsten hierinn sich nicht immer gleich geblieben, indem sie in dem Gebrauche der Wappenzeichen ihrer Erzämter und Kurwürden, von Zeit zu Zeit Aenderungen vorgenommen haben.

Wenn über dem Wappen keine Helme geführt werden, wird der Schild gewöhnlich mit dem Kurhute bedeckt. Wird aber das Wappen vollständig geführt; so wird der Schild mit Helmen bedeckt. Dann wird der Kurhut nicht allezeit zwischen, oder über den Helmen geführt *). Obgleich in der Titulatur, der allgemeine Haustitel dem Kur- und Erzamts-Titel vorgesetzt wird (§. 24): so hat doch das Zeichen des Erzamtes in dem Wappen, gewöhnlich als Mittelschild, den Ehrenplatz.

*) Vergl. Mosers churbaier. Staatsr. 19.

Kurböhmen führt weder von seinem Erzamte, noch von der Kurwürde ein Zeichen in dem Wappen; vielleicht weil es, wegen Böhmen, die Königswürde hat, und in der Prozession bei der Kaiserkrönung kein Reichsinsigne trägt. Aber sein Erbbeamter, der Reichs-Erbschenk, führt als Wappenzeichen einen goldnen Pokal, mit einem Deckel; obgleich er bei der Kaiserkrönung in der Prozession nichts zu tragen hat *).

Kurmainz oder der Kurerzkanzler (so wie vormals Kurtrier und Kurköln) bedient sich nur des Kurhutes auf dem Hauptschilde, ohne Erzamtszeichen.

Kurbraunschweig führt nirgend den Kurhut, sondern bloß das Wappenbild seines Erzschatzmeisteramtes, die Reichskrone, und zwar in dem Mittelschilde des vierten Hauptquartiers vom Hauptschilde, den es mit der Königskrone bedeckt, wegen der vereinigten Königreiche Großbritannien und Irland.

*) Vergl. (Siebenkees) Erläuterungen der Heraldik, S. 7 f. Die übrigen Reichs-Erbbeamten führen die Reichs-Insignien, auf welche ihre Aemter sich beziehen, in ihren Wappen, gleich den Erzbeamten, doch mit einiger Verschiedenheit.

§. 33.

Kursachsen hat beide Ehrenzeichen in seinem Wappen: den Kurhut über dem Hauptschilde, die beiden Schwerdter, wegen des Erzmarschall-Amtes, in dem Mittelschilde.

Kurpfalz führt beides, den Kurhut und das Erzamtszeichen; den Kurhut, mit darauf ruhendem Reichsapfel, über dem Hauptschilde, dann den Reichsapfel in rothem Felde, in dem Mittelschilde, wegen des Erztruchseß-Amtes.

Kurbrandenburg hat zwar auf dem Hauptschilde nicht den Kurhut, sondern einen offenen, mit einer Königskrone bedeckten Helm; es führt aber in dem obersten Mittelschilde des Hauptschildes einen goldenen Scepter, und bedeckt diesen Mittelschild mit dem Kurhute, wegen des Erzkämmerer-Amtes und der Kurwürde.

Die Wappen der neuen Herren Kurfürsten, seit 1803, sind öffentlich noch nicht bekannt geworden. Wahrscheinlich werden sie einstweilen bloß des Kurhutes sich bedienen, bis auch für sie Reichserzämter reichs-

gesetzlich errichtet seyn werden, deren Symbole dann ebenfalls in dem Wappen Platz finden können.

§. 34.

Es fehlt auch nicht an Beispielen, daß ein Kurfürst in seinem Wappen, wegen des Erzamtes zwar einen eigenen Schild, aber ganz leer, sonach einen Wartschild (table oder écu d'attente, scutum expectationis) d. h. für welchen ein Wappenzeichen noch erwartet wird *), geführt hat.

So findet man in den kurpfälzischen Siegeln von 1395 bis 1544, zum erstenmale, einen leeren Erzamts-Schild **). Aber im Jahre 1544 erhielt

*) Speners insignium theoria s. operis herald. Pars generalis. P. I. c. 1. §. 21. p. 18. Auch eine Sitte der alten Ritter, um das Incognito zu behaupten, oder die Bescheidenheit und das Streben des Ritters auszudrücken, der sich durch Großthaten im Felde, oder in Turnieren, noch nicht ausgezeichnet hatte. Sainte-Palaye, Ritterwesen des Mittelalters, II. 164.

**) F. A. G. Wenck comment. II. de concessione insignium in imp. R. G. §. 7. p. 5.

Kurfürst Friedrich II. von Kaiser Carl V. das Privilegium *), in dem Erzamtsschilde den Reichsapfel zu führen **). Seitdem führte Kurpfalz den Reichsapfel, bis auf das Jahr 1623 ***). In diesem Jahre wurde Kurfürst Friedrich V., nachdem er schon ein Jahr früher (22. Jan. 1622) in die Reichsacht war erklärt worden, seines Erzamtes und der Kurwürde von dem Kaiser, nach dem Schlusse eines Kurfürsten- und Fürstentages (23. Febr.

*) Bei den übrigen alten Kurfürsten findet sich ein ähnliches kaiserliches Privilegium für das Erzamts-Wappen nicht. Kursachsen führte schon seit dem J. 1371 die zwei, kreuzweise, schräg mit den Spitzen aufwärts gelegten Schwerdter. J. G. Böhme's Groschen-Cabinet, XII. Fach, 140. Kurbrandenburg führte seit 1466 den silbernen Scepter in dem Ehrenplatze des Wappens. Graf Herzberg sur les anciens sceaux des Marggraves et Electeurs de Brandebourg; in den Mémoires de l'Académie de Berlin, T. VIII. (1752) p. 414. u. teutsch vor Gerckens Cod. dipl. brandeb. T. IV.

**) Hub. Thom. Leodii annales de vita et rebus gest. Friderici II. Elect. palat, p. 259. Freher origg. palat. P. VII. c. 15. p. 128. Köhlers Münzbelust. IV. 321. XX. 362.

***) Doch mehr auf Münzen, als auf Siegeln. Siebenkees a. a. O. §. 6. u. 7.

1623), förmlich entsetzt, und **beides** auf Baiern übertragen *).

In dem westphälischen Frieden **) ward zwar für Pfalz eine neue Kurwürde, die achte, errichtet; es geschah aber dabei weder eines Erzamtes, noch eines Kurwappens Erwähnung, obgleich schon auf dem Friedenscongreß die Errichtung des Erzschatzmeisteramtes, mit dem Schlüssel, als Reichskleinodes, in Vorschlag gekommen war. Doch behielt sich Kurpfalz, in einem Revers vom 1. Sept. 1649, zwar nicht die Ausübung des Erztruchseß-Amtes, doch aber den **Titel** und das **Wappen** von diesem Amte ausdrücklich auf so lang vor, bis ihm ein anderes angemessenes Erzamt, Titel und Wappen werde conferirt seyn ***). Nach langen Unterhandlungen ****)

*) Der Reichslehnbrief für Baiern, v. 25. Febr. 1623, steht bei du Mont, corps diplomatique, T. V. P. II. p. 418. **Khevenhüllers** annal. Ferdin. X. 62. v. **Kreittmayrs** bayerisches Staatsr. §§. 117. 118.

**) I. P. O. art. IV. §. 3. et 5.

***) **Meiern** acta executionis Pacis Westphal. I. 273.

****) **Meiern** a. a. O. I. 703. II. 107. 110. 723-735.

ward endlich in dem Reichs-Executions-Receß von 1650, §. 25, für Kurpfalz der anderweite Gebrauch des Erztruchseß-Titels und Wappens, neben Kurbaiern, vorerst bewilligt, bis ein neues, angemessenes Erzamt, Titel, und Wappen für Kurpfalz würde errichtet werden.

§. 35.

Im folgenden Jahre (1651) ward für Kurpfalz ein eigenes Erzamt, das Erzschatzmeisteramt nebst Titel und Wappen errichtet. Zugleich erfolgte die Bestimmung, daß von diesem Erzschatzmeisteramte ein Schlüssel als Amtszeichen, in das kurpfälzische Wappen aufgenommen werden solle. Es ward aber dieses schon im Jahre 1652 dahin abgeändert, daß statt des Schlüssels, die Reichskrone als kurpfälzisches Wappenzeichen dienen solle *).

Allein Kurpfalz weigerte sich, die Reichskrone, dieses Zeichen eines neuen Erzamtes, in sein Wappen aufzunehmen. Zwar verlieh es 1653 seinem Erbbeamten, dem Reichs-Erbschatzmeister Grafen von

*) Meiern a. a. O. II. 728. et 827. THULEMARIUS de octoviratu (Frf. 1688.) p. 291.

Zinzendorf, das Recht, die Reichskrone in sein Wappen als Erbamts-Wappenbild aufzunehmen: der Kurfürst selbst hingegen, führte solche als Erzamts-Zeichen in seinem eigenen Wappen nicht.

Dem kurpfälzischen, nach Wien zu Empfangung der Belehnung abgeordneten Gesandten, machte daher der Reichshofrath am 26. März 1652, gegen die übergebene Vollmacht die Erinnerung: „daß in „den Wappen oder Siegeln, wo nicht der „Schlüssel hineingesetzt, doch der Reichs„apfel ausgelassen werde.“ In der hierauf abgeänderten Vollmacht war nun, in dem angehängten kurfürstlichen Siegel, der Reichsapfel ausgelassen, aber den Schlüssel hatte man dagegen nicht hineingesetzt. Dabei beruhigte sich der Reichshofrath, weil es seinem vorhin erstatteten Gutachten und der kaiserlichen Resolution nicht zuwider sey *).

*) Mosers Erläuterung des westphäl. Friedens aus reichshofräthl. Handlungen, I. 175. 176. Der Reichslehnbrief über die achte Kurwürde v. 5. Aug. 1652, steht in Lünigs R. A. Part. spec. contin. II. p. 86.

§. 36.

Von nun an enthielt sich Kurpfalz des Gebrauchs des Reichsapfels in seinem Wappen. Der pfälzische Rath Thulemarius *) bezeugt, daß er auf dem Reichstage zu Regensburg im Jahre 1653, an dem Quartiere des anwesenden pfälzischen Kurfürsten Carl Ludwigs, unter den Insignien desselben die Reichskrone abgemahlt gesehen habe. Auch sollicitirte derselbe Kurfürst noch im Jahre 1653 bei dem Kaiser die Ausfertigung des Reichslehnbriefes über das Erzschatzmeister-Amt **).

Dennoch konnten weder dieser Kurfürst, noch seine Nachfolger, sich je entschliessen, das Zeichen des neuen Erzamtes zu ihrem Wappenbilde zu machen. War es ihnen nicht fernerhin vergönnt, das Symbol ihres uralten Erzamtes, den Reichsapfel, zu führen, so wollten sie lieber zu dem leeren Kurschilde zurückkehren, den ihre Vorfahrer schon Jahrhunderte hindurch, bis auf das Jahr 1544 geführt hatten (§. 34). Von dieser Zeit an

*) In dem angef. Buche, c. 18. §. 47. p. 281.

**) Moser a. a. O. I. 168.

führte also Kurpfalz zum andernmale einen leeren oder Wartschild in seinem Wappen *), der zuweilen damascirt **) (damasquiné, paillé), wie eine Abbildung vom Jahre 1657 lehrt ***), zuweilen auch roth ****) vorgestellt ward.

*) Speners hist. insignium illustr. s. operis herald. Pars spec. lib. III. c. 27. §. 12. p. 671. §. 38. p. 678. (Siebenkees) Erläuterungen der Heraldik, (Nürnberg, 1789. Fol.) §. 19, S. 57. Mosers churpfälz. Staatsr. 30 ff. u. 142. v. Zechs europ. Herold, I. 297.

**) Welches bei Wartschilden nichts ungewöhnliches ist. Reinhards Wappenkunst, §. 56. Siebenkees a. a. O. S. 57.

***) Joh. Siebmachers grosses Wappenbuch, Th. III. Bl. 3. (nach der Ausgabe von 1772).

****) Abbildungen von 1680, bei Spener l. c. Tab. 30., von 1703 bei Siebmacher, Th III, Bl. 4, und in Giovanni continuatione Germaniae principis (1753. 8.), die Kupfertafel mit dem kurpfälzischen Wappen. Ein kurpfälzischer Vikariats-Thaler von 1657, in Köhlers Münzbelust. II. 89.

§. 37.

Indeß fand sich bald Gelegenheit, diese Leere des pfälzischen Kurschildes, nicht ohne sichtbare Freude, auszufüllen. Kurbaiern ward während des spanischen Erbfolge-Kriegs im Jahre 1706 in die Reichsacht erklärt. Nun war die fünfte — die alte pfälzische, aber seit 1623 baierische — Kurwürde nebst dem Erzamte ledig. Begierig blickte Kurpfalz nach beiden. Denn beide hatte es längst gehabt, und beide hatte ihm das Schicksal entrissen. Das Kur-Collegium unterstützte seine Wünsche bei dem Kaiser; und so ward am 23. Jul. 1708 der pfälzische Kurfürst Johann Wilhelm mit der ursprünglich pfälzischen Kurwürde, nebst dem Erztruchseß-Amte, von dem Kaiser wieder belehnt.

Von nun an prangte wieder der Reichsapfel als Erzamtszeichen in dem kurpfälzischen Wappen. Sogar auf pfälzischen Ducaten*) erschien der lang ersehnte Reichsapfel (pomum Eridos), und mit der frohlockenden Umschrift: redit, unde venit, (er kehrt dahin zurück, woher man ihn genommen).

*) Köhlers Münzbelustigungen, XX. 361.

§. 38.

Aber noch weit früher kehrte auch der leere Erzamtsschild in das kurpfälzische Wappen zurück. Der geächtete Kurfürst von Baiern ward schon im Jahre 1714, vermöge des rastatt-badner Friedens, in seine vorige Kurwürde nebst dem Erztruchseß-Amte eingesetzt. Sogleich griff Er wieder nach dem wandernden Reichsapfel, und Kurpfalz zum drittenmale — nach dem alten, leeren Schilde und seiner vorigen neuen Kurwürde, dem Erzschatzmeister-Amte. Doch, auch jetzt konnte Kurpfalz sich nicht überwinden, das Zeichen seines neuen Erzschatzmeister-Amtes, die Reichskrone, in sein altes Wappen aufzunehmen. Nur seinem Erbbeamten, dem Grafen von Sinzendorf, gestattete es den Gebrauch dieses Ehrenzeichens.

So fand man denn, seit dem Jahre 1714, den leeren Kurschild, den Wartschild — hier ein merkwürdiges Zeichen des oft wundersamen Wechsels der Dinge — zum drittenmale in dem kurpfälzi-

schen Wappen *). Höchstens ward er, um die Blösse einigermasen zu decken, auch dießmal mit einer Damascirung belegt **).

§. 39.

Endlich füllte aber auch diese Leere sich wieder, zum dritten- und hoffentlich letztenmale. Kurbaiern oder die wilhelminische Linie des pfälzischen Hauses erlosch mit dem Kurfürsten Maximilian Joseph, am Ende des Jahres 1777. Ledig war jetzt abermal die baierische Kur, und das Erzschatzmeisteramt. Nun kehrte mit Genehmigung des Kaisers und des kurfürstlichen Collegii ***), die alte pfälzische Kurwürde,

*) Joh. Siebmachers grosses Wappenbuch, Th. IV, Fol. 4.

**) Köhlers Wappenkalender auf das J. 1744, S. 13 u. 107. und auf das J. 1734, S. 12, vergl. mit S. 99.

***) Kais. Commissions-Decret v. 5. Febr. 1778, und Protokolle im kurfürstlichen Collegio vom 30. März u. 2. April 1778, in Fabers fortgesetzter neuer europ. Staatscanzley, XVIII. 321. 332.

nebst dem Erzamte, an Kurpfalz zurück, und mit ihr der abtrünnige Reichsapfel in das kurpfälzische Wappen, — unde venit.

§. 40.

Auch Kurbraunschweig führte geraume Zeit einen Wartschild in seinem Wappen, um dadurch die Erwartung eines eigenen Erzamts-Wappens zu bezeichnen. Schon im Jahre 1692 hatte es mit der Kurwürde, von dem Kaiser auch das Versprechen des Erzbannieramtes, nebst der Reichsfahne als Wappenzeichen, erhalten *). Aber dieses Versprechen blieb unerfüllt, weil Kursachsen und Wirtemberg widersprachen (§. 11). Daher setzte man von nun an in das kurbraunschweigische Wappen einen leeren Mittelschild **).

*) Kurvertrag v. 22. März 1692, §. 4. in v. Zechs europ. Herold, I. 313.

**) Man s. die Abbildung vom J. 1703, in Siebmachers grossen Wappenbuch, Th VI, Bl. 4. und in v. Zechs europ. Herold, I. 325. u. Tab. I. auch in Giovanni continuatione Germaniae principis (Frf. 1753. 8.) die Kupfertafel mit dem kur-

§. 41.

Doch, die Leere dieses kurbraunschweigischen Wartschildes ward achtzehn Jahre später ausgefüllt. Nachdem Kurbraunschweig 1708 die Introduction in das Kur-Collegium, und, nach der Aechtung des Kurfürsten von Baiern, 1710 das Erzschatzmeisteramt erlangt hatte (§. 2 u. §. 13, Note *), führte es, nach deßhalb erfolgter feierlicher Reichsbelehnung, auch das zu diesem gehörige Wappenbild, die Reichskrone in dem Mittelschilde seines Wappens *). Es mußte jedoch dem Kurfürstenrathe einen Revers ausstellen, daß auf den Fall, wenn Baiern in das Erztruchseßamt würde restituirt werden, und alsdann Kurpfalz „das Erzschatzmeisteramt und andere Prärogative, Recht und Gerechtsame wieder einnehmen und exerciren würde, daran die jetzt an Kurbraunschweig geschehende Conferirung und Investitur des Erzschatzmeisteramtes,

braunschweig. Wappen. Siebenkees a. a. O. S. 57.

*) Köhlers Wappenkalender v. 1734, S. 4 u. 90, v. 1744, S. 5 u. 98. Gatterers praktische Heraldik, Tab. III. Mosers kurpfälz. Staatsr. 31.

in keine Weise sub quocunque praetextu nachtheilig oder hinderlich seyn solle *)."

§. 42.

Die Hypothese dieses Reverses verwirklichte sich für Kurbraunschweig nur zu bald. Baiern ward 1714 in seine Kurwürde, sammt dem Erztruchseßamte, wieder eingesetzt. Nun griff auch Kurpfalz wieder zu seiner vorigen Kurwürde und dem Erzschatzmeisteramte. Unerwartet sah sich also Kurbraunschweig auf den Fall seines Reverses zurückgeführt. Es saß wieder auf dem neunten Platze des Kurfürstenrathes, und ohne Erzamt. Der Sinn des Reverses gebot ohne Zweideutigkeit, daß nun der mit der Reichskrone prangende Mittelschild in dem kurbraunschweigischen Wappen, sich wieder in einen blossen Wartschild verwandeln müsse. Aber die Erscheinung einer solchen Wiedergeburt blieb aus. Man trennte den Sinn des Gesetzes von dem Buch-

*) Kais. Commissions-Decret an das kurfürstl. Collegium v. 3. April 1710, bei Pachner, III. 422.

staben *), und führte nach wie vor die Reichskrone, wenigstens als Anspruchs-Wappen, in dem kurbraunschweigischen Wappen **), nebst dem Erzschatzmeisteramts-Titel. Indessen widersprach Kurpfalz den kurbraunschweigischen Erzschatzmeisteramts-Titel, ohne jedoch selbst das Wappenbild dieses Erzamtes in sein Wappen aufzunehmen. Seitdem führten beide Kurfürsten den Titel dieses Erzamtes: aber Kurpfalz hatte allein die davon abhangenden Fun-

*) Nicht so der Kaiser und das kurfürstliche Collegium. Dieses ließ K. Carl den sechsten 1711 in seiner Wahlcapitulation (Art. 3) versprechen: „den Braunschweig-Lüneburgischen Electorat und das dabei gelegte Erzschatzmeisteramt zu handhaben und zu manuteniren.“ Allein in der folgenden Wahlcapitulation, 1742, ward die Beziehung auf das Erzschatzmeisteramt weggelassen, und dafür dem Kaiser die Sorge für Errichtung eines anständigen Erzamtes für Kurbraunschweig zur Pflicht gemacht. Auch ergiengen deßwegen (oben, S. 21) 1718 und 1727 zwei kaiserliche Commissions-Decrete an die Reichsversammlung.

**) Gatterer a. a. O. S. 87. und Tab. III. Köhlers Wappenkalender, 1734, S. 4, und 1744, S. 5.

ctionen*); und Kurbraunschweig führte allein das Wappenzeichen, die Reichskrone.

Diese Anomalien haben unterdessen ihr Ende erreicht. Nach Erlöschung der baierischen Kurlinie, kehrte im Jahre 1778 das Erztruchseßamt an Kurpfalz, das Erzschatzmeisteramt an Kurbraunschweig zurück (§. 39). Kurpfalz erklärte nun feierlich: „daß es des, bis auf den nun eingetretenen Fall, über das Erzschatzmeisteramt und demselben anklebende Reichsinsigne gedauerten Widerspruchs, sich auf das feierlichste begeben haben wolle" **). Seitdem führt Kurbraunschweig die Reichskrone ohne Widerspruch, und mit Recht wieder als Erzamtswappen.

*) Bloß bei der Kaiserkrönung 1742 fand eine Ausnahme statt Weil hier der Kaiser, als Kurfürst von Baiern, sein Erztruchseßamt nicht selbst verrichten konnte; so verglich man sich, daß für dießmal die Function des Erztruchseßamtes an Kurpfalz, die des Erzschatzmeisteramtes aber an Kurbraunschweig überlassen seyn solle. Mosers Staatsr. VI. 97.

**) Fabers fortges. neue Staatscanzley, XVIII. 345.

§. 43.

So hätten also in der Vorzeit schon zwei Kurfürsten, Kurpfalz und Kurbraunschweig, und zwar jenes in drei verschiedenen Perioden, Wartschilde in ihren Wappen geführt, die bestimmt waren, die Wappenzeichen der von ihnen gewünschten Erzämter aufzunehmen. Ihre Erwartung ist glücklich in Erfüllung gegangen.

In jenem Falle der Erwartung befinden sich dermal die neu ernannten, mit Erzämtern noch nicht versehenen Durchlauchtigsten Kurfürsten. Auch sie können, zur Vollkommenheit ihrer Kurwürden, die Ertheilung neuer Reichserzämter und Erzamtswappen von dem Kaiser und Reiche mit Recht erwarten (§. 8). Auch sie sind befugt, diese gerechte Erwartung in ihren, ohnehin jetzt zum Theil neuveränderten Wappen durch Wartschilde zu bezeichnen.

Die Annahme solcher Expectanzschilde ist überdem mit manchen Vortheilen und Bequemlichkeit verbunden. Der leere Mittelschild ist ein fortwährendes

Erinnerungs-Merkmal dessen, was man auf der einen Seite noch zu geben, auf der andern zu erwarten hat. Und die jetzt erst neu construirten kurfürstlichen Wappen bedürfen dann, wenn die neuen Erzämter werden errichtet seyn, — vielleicht innerhalb weniger Jahre — nicht schon einer abermaligen Aenderung, durch Verbindung der bisherigen Wappen mit dem Erzamtswappen zu einem neuen Ganzen; eine Operation, die bei manchen Wappen mit nicht geringen Schwierigkeiten verbunden ist.

§. 44.

Zur Annahme dieser Wartschilde bedarf es auch nicht erst kaiserlicher Erlaubniß, oder Bestätigung. Zwar fehlt es nicht an Beispielen, daß ehehin Reichsstände, und namentlich Kurfürsten *), wegen Veränderung, oder Vermehrung ihrer Wappen, kaiserliche, und wohl gar päpstliche Bestätigung eingeholt haben **).

*) F. A. G. Wenck comm. II. de concessione insignium in imperio R. G. §. 7.

**) Spangenbergs henneberg. Chronik, B. I, Cap. 1, S. 34. u. B IV, Cap. 23, S. 286. Höpingk de jure insignium, c. 8. n. 117.

Allein jene kurfürstlichen Wartschilde sind noch keine eigentliche Vermehrung des Wappens, da auf ihnen ein Wappenzeichen noch nicht abgebildet wird. Nur die Erwartung eines Wappens, eine von dem Kaiser und Reiche selbst, in frühern ähnlichen Fällen, vorläufig für gerecht erklärte Erwartung, wird dadurch bezeichnet.

Zudem wird jetzt zu Vermehrung, oder Abänderung reichsständischer Wappen, die kaiserliche Auctorität nur dann für nötig gehalten, wenn jene Vermehrung, oder Abänderung zugleich auf kaiserliche und Reichs-Staatsbefugnisse, z. B. auf Reichsämter und Würden, auf persönliche, oder Territorial-Standeserhöhung Beziehung hat*). In einem solchen Falle würde die eigenmächtige Vermehrung, oder Abänderung des Wappens, die Gränzen der Selbstgesetzgebung (Autonomie) der Reichsunmittel-

*) Höpingk l. c. c. 8. n. 7. I. W. Waldschmidt diss. de mutatione insignium et sigillorum S. R. I. statuum, §. 7. et 9. seq. Sebast. Fesch diss. de insignibus eorumque jure, cap. 11. A. B. Werner diss. de jure S. R. I. principum proprios titulos augendi, Sect. 3. §. 4. seqq.

baren überschreiten. Sie würde den Rechten eines Dritten zu nahe treten, die selbst der Kaiser, auch bei Wappenverleihungen *), ungekränkt zu lassen, verpflichtet ist. Unter dieser Einschränkung, mag es heut zu Tage als Erfahrungssatz gelten, daß kaiserliche Wappenverleihungen von solchen Familien des hohen Adels, die schon im Besitze der reichsfürstlichen Würde sich befinden, sehr selten gesucht, und für notwendig nicht gehalten werden **). Wer vermöchte aber auch nur einen Scheingrund anzugeben, daß durch Annahme eines blossen Wartschildes, die Gränzen der Autonomie überschritten, und die Rechte eines Dritten verletzt würden?

§. 45.

Kurwirtemberg hat bisher schon in seinem herzoglichen Wappen ein Zeichen wegen des Reichsbannieramtes geführt; eine goldne, mit einem schwar-

*) Wahlcapitulation (1792), XXII. 3. 4. Mosers persönl. Staatsr. II. 49. 51. Ebendeß. Justizverfassung, I. 1129. (v. Rieffels) Der Reichshofrath in Justiz- und Gnadensachen, III. 143.

**) Wenck l. c. §. 10.

zen Adler bezeichnete, schrägrechts gelegte, und gegen die linke Seite wehende Fahne, in dem zweiten blauen Felde. Daß eine Belehnung mit dieser Fahne, als einem Wappenzeichen, erfolgt sey, wie Moser *) angiebt, findet sich nicht.

In den beiden ältesten der oben (S. 15) angeführten Lehnbriefe, (von 1336 und 1495,) wird dem Edlen Manne Ulrich Graven zu Wirtemberg des Reichs Sturmfahne empfohlen (S. 14, Note *). Und in dem Lehnbriefe von 1496, so wie in den folgenden, giebt der Kaiser bloß zu Lehn: „Unsern und des heiligen Reichs Sturm-Fahnen, mit seiner zugebührenden Herrlichkeit und Gerechtigkeit.“

Aber eine alte schriftliche Nachricht **) von dem Belehnungs-Acte des ersten Herzogs von Wirtem-

*) Staatsr. IV. 212. Moser selbst gesteht a. a. O. §. 8. daß in dem Fürstenbriefe (Herzogsdiplom) hievon nichts gemeldet werde.

**) In den Wechselschriften vom Reichs-Bannier, Beilagen, S. 36 f.

berg, wie Herzog Eberhard der ältere 1495 auf dem Reichstage zu Worms in den Herzogs-Stand erhoben worden, sagt: der Kaiser habe den neuen Herzog begabt mit einem Mantel eines Herzogen, und dann mit einem Hut eines Herzogen, desgleichen auch mit Wappen und Titul. Bei dem damaligen Berennen des kaiserlichen Lehnstuhls erschien der Herzog mit fünf Banner (Fahnen) und 200 Pferden. Von dem vierten Banner heißt es in jener Nachricht: „das vierte ist gewesen ein gelb Banner, mit einem schwarzen Adler, hat des heil. römischen Reichs Sturm-Fahnen beditten; hat getragen Bernhard, Graf zu Eberstein."

Seit Jahrhunderten hat nun Wirtemberg dieses Wappenzeichen ohne Widerspruch geführt *). Soll dasselbe von nun an als Wappenbild eines kurfürstlichen Erzamtes in dem wirtembergischen Wappen dienen; so wird es, nach der Analogie der übrigen Erzamtswappen, vermuthlich als Mittelschild einen Ehrenplatz erhalten.

*) Weinland de vexillo imperii primario, §. 10 seqq.

IV.

Titel und Wappen der nichtregierenden Herren in kurfürstlichen Häusern.

§. 46.

Nichtregierende oder sogenannte nachgebohrne Herren aus weltlichen kurfürstlichen Häusern, enthalten sich mit Recht durchgehends des kurfürstlichen und des erzamtlichen Titels *). Beide bezeichnen eine Reichs-Amtswürde; und obgleich dieselbe erblich ist, so führt sie doch ausschliessend der regierende Herr.

Der älteste Sohn des regierenden Herrn, oder der erstgeborne Enkel von dem verstorbenen ältesten Sohne, auf welchen, vermöge des durch die goldene Bulle in den weltlichen Kurhäusern eingeführten Erstgeburtsrechtes, die Kur- und Erzamtswürde, nach dem Tode des regierenden Herrn übergeht,

*) Mosers Staatsr. XIV. 400. Familien-Staatsr. II. 785. Pütters Anleit. zur jurist. Praxi, II. 74 f.

führt den Titel Kurprinz. Diesen erhält er selbst von dem regierenden Herrn, z. B. Kurprinz und Herzog zu Sachsen ꝛc. *), und von gekrönten Häuptern **): nicht aber von dem Kaiser, der ihm den allgemeinen Haustitel, die Courtoisie: Ew. Liebden, und die Anrede: lieber Oheim (oder Vetter) und Fürst, giebt ***).

Personen von niederm Stande geben einem Kurprinzen das Ehrenwort: Durchlauchtigster Kurprinz, und die Courtoisie: Ew. Kurprinzliche Durchlaucht ****). Auf dieselbe Art wird es mit seiner Gemalin, der Kurprinzessinn, gehalten †).

*) Lünigs Canzley-Ceremoniel, 169, Num. 24.

**) Lünig, 169, Num. 25.

***) Lünig, 51 u. 52, Num. 59 u. 60.

****) Pütter, I. 43. Lünig, 365.

†) Der König von Polen und Kurfürst zu Sachsen gab der Kurprinzessin von Brandenburg: Liebe Muhme, und den Titel: Markgräfin und Kurprinzessin zu Brandenburg. Lünig, 168, Num. 21.

Der Kurprinz giebt dem Bruder eines Königs den Bruder-Titel (mon frere, Herr Bruder), und er wird ihm von diesem erwiedert *). Da ein königlicher Kronprinz (designirter Thronfolger) den gekrönten Häuptern den Brudertitel giebt, und solchen von ihnen empfängt **); da auch die Kurfürsten, wegen ihrer königlichen Ehren, den Gebrauch des Brudertitels behaupten; so sprechen analogische Gründe, auf dieselbe Art auch für einen Kurprinzen. Allein da selbst die regierenden Kurfürsten zum Theil des Brudertitels gegen Könige sich enthalten (§. 28); so werden Kurprinzen es um so mehr thun.

§. 47.

Der allgemeine Haustitel (§. 24) gebührt auch einem Kurprinzen. Will er sich darum zugleich als Kurprinz benennen; so möchte dieser Titel am schicklichsten an derselben Stelle stehen, wo der regierende Herr den Erzamts- und Kurfürstentitel

*) Lünig, 189.

**) Mosers Selecta juris publ. 415.

führt, z. B. Markgraf zu Baden und Hochberg, Kurprinz u. s. w., Kurprinz und Landgraf zu Hessen u. s. w. (§. 27).

Was das Wappen eines Kurprinzen betrifft; so gebührt ihm, der Regel nach, das Hauswappen, wie es der Kurfürst führt, allenfalls mit den Zusätzen, die er aus besondern Gründen, z. B. von mütterlicher oder großmütterlicher Seite her, noch besonders zu führen berechtiget ist. Die Wappenzeichen des Erzamtes und der Kurwürde, werden in seinem Wappen eben so wenig eine Stelle finden *), als der Erzamts- und der Kurfürsten-Titel in seiner Titulatur. Ausserdem müssen jene Wappenzeichen bei ihm, als nächstem Successionsberechtigten zu dem Erzamte und der Kur, wie blosse Erbschafts- oder Anspruchswappen betrachtet werden, da sie als Theile des eigentlichen Haus- oder Geschlechtswappens nicht anzusehen sind **), und eben darum

F 2

*) Mosers churbayerisches Staatsr. 18.

**) Einige Unbestimmtheit herrscht hierüber bei Limnäus, jur. publ. lib. VI. c. 6. §. 16. und Pfef-

auch von den übrigen nichtregierenden Herren desselben Hauses nicht geführt werden.

§. 48.

Die übrigen nichtregierenden oder nachgebornen Herren eines kurfürstlichen Hauses ausser

finger, Vitriar. illustr. III. 1031. §. 22. Nur dann, wenn ein Amts- oder Ehrenwappen zugleich Geschlechtswappen geworden ist, können auch die nachgebornen Herren dasselbe führen. Dieß ist der Fall in dem gräflichen Hause Pappenheim. So wie hier alle Grafen sich Reichserbmarschalle schreiben, obgleich nur der älteste das Amt verwaltet: eben so führen auch alle das Zeichen der Erbmarschallswürde, die zwei Schwerdter, welche der Familie von K. Carl V. als Wappenbild im J. 1530 verliehen worden sind, in dem Wappen. Doch war hierüber Streit in der Familie entstanden, der aber 1574, unter Vermittlung und Bestätigung des Erzmarschalls, Kurfürsten von Sachsen, durch Vertrag beigelegt ward. Nach diesem sollen alle gleiches Wappen führen, nur mit dem Unterschiede, daß der älteste oder amtführende Erbmarschall eine Krone auf dem Helme führen soll. Vigul. Hunds bayerischer Stammbaum, P. II. p. 160. 172 sq. F. A. W. Wenck comm. III. de concessione insignium, p. 3. sqq.

dem Kurprinzen, führen weder ein Prädikat, noch ein Symbol, welches sich auf die erzamtliche und kurfürstliche Würde des regierenden Herrn bezieht.

Der allgemeine Haustitel (§. 24), wie ihn der regierende Herr führt, ist, der Regel nach, auch der ihrige. Daher ist in den Prädikaten: Herzog, Pfalzgraf, Markgraf, Landgraf, Burggraf, Graf und Herr, zwischen regierenden und nichtregierenden Herren in der Titulatur ordentlicherweise kein Unterschied zu bemerken *).

In einigen kur- und fürstlichen Häusern ist den nachgebornen Herren sogar durch Familienverträge und andere verbindliche Dispositionen die Zusicherung geschehen, daß sie gleichen Haustitel mit dem regierenden Herrn zu führen berechtigt seyn sollten **). Beispiele liefern in dem Hause Brandenburg der Hausvertrag vom J. 1599, und des Kurfürsten Frie-

*) Pütter a. a. O. II. 75. Mosers Staatsr. XIV. 400.

**) Springsfeld diss. de apanagio, c. 11. n. 80.

drich Wilhelms des Grossen Disposition von 1664 *); in dem Hause Wirtemberg der brüderliche Vertrag von 1617 **); in dem Hause Baden das Testament des Markgrafen Georg Friedrichs von Baden-Durlach von 1615 ***), welches als pragmatische Sanction der ernestinischen oder durlachischen Linie betrachtet wird.

§. 49.

Nur bei abgetheilten und Nebenlinien, und überhaupt bei solchen nachgebornen Herren, die eigene Länder regieren, oder auf eigene wohlerworbene Rechte sich gründende Ansprüche haben, findet man hierinn zuweilen einige Verschiedenheit, Zusätze und Ausnahmen von der Regel.

*) Mosers Staatsr. XII. 523.

**) Mosers Samml. wirtemb. Urkunden, 546. Ebendeß. Staatsr. XIV. 400.

***) Schoepflin historia Zaringo-Badensis, IV. 209. Sachs Geschichte der Markgrafsch u. des Hauses Baden, IV. 456. Mosers badisches Staatsr. 13.

So führt z. B. ein nachgeborner Herr, der ein eigenes Land, eine eigene Graf- oder Herrschaft regiert, wenn gleich solche auch in dem Titel des regierenden Herrn benannt wäre, davon gemeiniglich den Titel regierender Fürst, Graf, Herr u. s. w *).

*) Als der jetzt regierende Durchlauchtigste Kurfürst zu Hessen, als Erbprinz, kraft der Abdications-Acte seines Herrn Vaters vom J. 1754 (Fabers europ. Staatscanzley, CVII. 657. Fabers neue europ. Staatsc. VII. 147.), nach dem Tode Seines Herrn Großvaters (1760), in die Grafschaft Hanau-Münzenberg succedirt war, und 1764 nach erlangter Volljährigkeit die Regierung dieser Grafschaft selbst übernommen hatte, führte Er folgenden Titel: „V. G. G. Wir Wilhelm, Landgraf und Erbprinz von Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhayn, Nidda und Schaumburg, wie auch regierender Graf zu Hanau ꝛc.“ Fabers neue europ. Staatsc. XIII. 373. Zugleich führte auch sein Herr Vater, der regierende Landgraf, den Titel von Hanau, jedoch ohne das Prädikat: regierender. — In dem Hause Lippe ist die Detmoldische Linie die regierende, die Schaumburgische hingegen eine nichtregierende oder sogenannte erbherrliche Linie. Aus dieser ist jedoch der Erstgeborne zugleich regierender

Oder wenn er eigene Successions-Ansprüche *), unabhängig von den Landes- und Familien-Verhältnissen des regierenden Herrn, z. B. von der Seite seiner Mutter, Großmutter, Gemalin, aus Erbverträgen, Expectanzen u. d. auf ein Land hat, führt er auch davon Titel und Wappen, ohne Rücksicht darauf zu nehmen, ob der regierende Herr derselben ebenfalls in seinem Titel und Wappen erwähnt, oder mit ihm gleiche Ansprüche darauf macht, oder machen könnte **).

§. 50.

In den kurfürstlichen Häusern, wird den nichtregierenden und nachgebornen Herren, ausser dem

Herr in der Grafschaft Schaumburg, lippischen Antheils. Daher führt derselbe folgenden Titel: „Von Gottes Gnaden Wir N. N. des heil. röm. Reichs, auch regierender Graf zu Schaumburg, Graf und Edler Herr zur Lippe und Sternberg ꝛc.“ Pütter a. a. O. II. 56.

*) Speners teutsches jus publicum, II. 313. Mosers Staatsr. IV. 345.

**) I. W. Waldschmidt diss. de mutatione insignium et sigillorum S. R. I. statuum, §. 12. p. 36.

Kurprinzen, sobald sie durch eigenes Etablissement eine auszeichnende Selbstständigkeit erlangt haben — gemeiniglich nicht der Titel Prinz, sondern das höhere Prädikat des Hauses gegeben, z. B. Erzherzog, Herzog, Pfalzgraf, Markgraf u. s. w.; welches sie ohnedem in ihrer vollständigen Titulatur führen.

Was z. B. Kurböhmen betrifft, so heissen alle nachgebornen Herren des Erzhauses Oestreich, Erzherzoge, vermöge eines von K. Friedrich III. im J. 1453 erhaltenen Privilegiums *) und des notorischen Herkommens. Dasselbe wird also nunmehr auch bei Kursalzburg statt finden. In dem kurpfälzischen Hause werden die nichtregierenden, und die abgetheilten regierenden Herren, theils Pfalzgrafen, theils Herzoge genannt **). In dem Kurhause Sachsen giebt selbst der Kurfürst den nachgebornen Herren der albertinischen Li-

*) Lünigs Reichsarchiv, Part. spec. Contin. 1. Oestreich, S. 34. Mosers Staatsr. IV. 114.

**) Mosers churpfälz. Staatsr. 24.

nie, den Titel: Herzoge zu Sachsen *). In dem königlichen und Kurhause Brandenburg werden im Kanzleystyle und in dem Kirchengebäte die nachgebornen Herren, ausser dem Kronprinzen, mit dem collectiven Prädikat: „die Markgrafen“ bezeichnet.

§. 51.

Auf gleichen Fuß wird es vermuthlich nun auch in den neuen Kurhäusern gehalten werden. Bei Kursalzburg ist es, wie schon angeführt worden, keinem Zweifel unterworfen. In den Kurhäusern Hessen und Wirtemberg wird es eben so wenig Anstand finden, den nichtregierenden Herren der Kurlinie, ausser dem Kurprinzen, die Prädikate Landgraf und Herzog einzuräumen. Denn in dem Hause Wirtemberg wurden die nachgebornen Herren längst, z. B. schon im Jahre 1617 **), selbst von dem regierenden Herrn, Herzoge, und

*) Lünigs Canzley-Ceremoniel, 169, Num. 24, Note 2.

**) Mosers Staatsr. XIII. 240. XIV. 208 ff.

nicht **Prinzen**, genannt; ein Titel, den sie auch in neuern Zeiten geführt und erhalten haben *). Und in dem Hause **Hessen** führten in der casselschen Hauptlinie, wenigstens die Häupter der Nebenlinien zu Philippsthal und Philippsthal-Barchfeld, dann zu Rheinfels-Rothenburg, den Titel Landgraf. Da jetzt der Chef der casselschen Hauptlinie die Kurwürde bekleidet, mithin den Titel Landgraf nicht mehr als Haupttitel führt; so kann es um so weniger Schwierigkeiten finden, diesen Titel nun auch den nichtregierenden Herren der Kurlinie einzuräumen.

§. 52.

Die **Anrede** und **Courtoisie** ist und bleibt auch bei den nichtregierenden Herren der kurfürstlichen Häuser dieselbe, welche der erzherzoglichen, herzoglichen, pfalzgräflichen, mark- oder landgräflichen Würde überhaupt angemessen ist. So haben z. B. die nachgebornen Herren und Prinzessinnen in dem Erzhause Oestreich, zufolge einer von Kaiser

*) **Moser**, XIV. 229. **Breyers** elem. jur. publ. Wirtemb. §. 336.

Franz I. 1755 gegebenen Erklärung*), durchgehends den Titel: Königliche Hoheit, und selbst aus der Reichskanzlei das Prädikat Durchlauchtigst. Nachgeborne Herren aus kurfürstlichen und fürstlichen Häusern, erhalten zur Courtoisie: Ew. Hochfürstliche (oder, wenn sie den Herzogstitel führen, Herzogliche) Durchlaucht.

§. 53.

Den Kurhut und Erzamtsschild, als Attribute der Kur- und Amtswürde, führt nur allein der Kurfürst im Wappen; also kein nachgeborner Herr (§. 47). Dagegen gilt, so viel den Gebrauch des allgemeinen Haus- oder Familienwappens, und der ihnen etwa noch besonders zustehenden, eigenen Landes-, Erbschafts-, oder Anspruchswappen von den nichtregierenden Herren überhaupt dasselbe, was oben schon (§. 47) von den Kurprinzen in dieser Hinsicht vorgekommen ist. Daß ihnen der Wappengebrauch des Fürstenhutes, der in Form und Materie von dem Kurhute selten

*) Selecta jur. publ. XXXIV. 423. Mosers Familien-Staatsr. II. 789.

merklich sich unterscheidet (§. 30), gebühre, leidet keinen Zweifel.

§. 54.

Wenn jedoch, ausser den Kur- und Erzamtsverhältnissen, in den bisherigen Haustiteln, Länder- und Familien-Wappen teutscher Kurhäuser, durch Staatsveränderungen, welche eine Folge des lünéviller Friedens vom 9. Febr. 1801 und des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Febr. 1803 sind, eine Aenderung erfolgt, wird dieselbe auch auf die Haustitel und Wappen der nichtregierenden Herren zu erstrecken seyn, sofern diese seither befugt waren, gleiche Titel und Wappen mit dem regierenden Herrn zu führen. Der Glanz des regierenden Hauses, der Umfang der Vorrechte, der Staats- und Familien-Befugnisse des regierenden Herrn, wird dadurch nicht vermindert. Unter diesen Umständen können und müssen also Zusätze, Verminderungen und Abänderungen in den Titeln und Wappen nicht nur der regierenden, sondern auch der nichtregierenden Herren entstehen.

§. 55.

Gegen Titel- und Wappen-Aenderungen dieser Art, ist von keiner Seite ein gegründeter Widerspruch zu besorgen. Denn der lünéviller Friede, Art. 6, und der R. D. Hauptschluß vom 25. Febr. 1803, §. 45, vernichten alle Ansprüche auf die durch jenen Frieden an Frankreich abgetretene Länder. Und der R. D. Hauptschluß, §. 45, bestimmt gesetzlich, daß die Familien-Successionsrechte und Ansprüche von jenseit rheinischen, und von ausgetauschten Besitzungen, auf die Entschädigungs- und eingetauschten Objekte als Surrogate übergehen sollen. Durch Wappen und Titel wird aber bezeichnet, nicht bloß der wirkliche Besitz der Lande, sondern auch der Successionsrechte und Ansprüche auf solche *).

Jene Aenderungen haben sonach schon im Voraus allgemeine reichsgesetzliche Sanction erhalten. Die Rechte eines Dritten, insbesondere des Kaisers und Reichs, werden dadurch nicht gekränkt. In diesem Falle ist jeder Reichsstand und Unmittelbare,

*) Spener a. a. O. II. 313. Mosers Staatsr. IV. 345.

vermöge des Reichsherkommens, berechtigt, seine Wappen und Titel zu vermehren und zu ändern *). Am wenigsten kann dieses Anstand finden, wenn die Aenderung auf solche Länder, Herrschaften und Successionsrechte Beziehung hat, die derselbe wirklich besitzt **).

§. 56.

Inzwischen ist die Anerkennung fremder, zumal neuer, oder veränderter Titel eines Reichsstandes und Unmittelbaren, in der Regel von dem freien Willen des Kaisers und Reichs, so wie einzelner Reichsstände und Unmittelbaren abhängig. Wenigstens sind diese befugt, auch den rechtmäsigsten Titel so lang zu ignoriren, als ihnen solcher nicht förmlich bekannt gemacht worden ist. So wenig auch an solchen Or-

*) Man vergl. die Wahlcapitulation, XXII. 3 u. 4. Gerstlachers Handb. d. Reichsgesetze, X. 1857. Electa jur. publ. T. II. P. 2. Fasc. in der Vorrede. Pfeffinger Vitriar. illustr. III. 1034. Mosers persönl. Staatsr. II. 47.

**) Mosers Staatsr. IV. 283.

ten, wo man nicht zu einem Widerspruche aus besondern Gründen sich für berechtigt hält, wechselseitige Gefälligkeit und conventionelle Höflichkeit die Verweigerung der neuen oder veränderten Titulatur zulassen wird: so ist doch eine förmliche Notification derselben, der sicherste Weg, manchen, vielleicht nicht immer absichtlichen Collisionen für die Zukunft auszuweichen. Vorzüglich wird eine förmliche Anzeige der neuen, oder veränderten Titulaturen, so wie der Standeserhöhungen, bei der Reichskanzlei und den höchsten Reichsgerichten für nötig gehalten *), wenn man wünscht, daß diese in ihren Ausfertigungen darauf Rücksicht nehmen sollen.

*) Mosers Justizverfassung, I. 1129. 1131.

Inhalt.

§ 1. Der Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Febr. 1803. errichtet vier neue Kurwürden.

I. Einführung der neuen Kurfürsten in das Kur-Collegium.

§. 2. Es sollen dabei die herkommlichen Formalitäten beobachtet werden. Es wird also mit dem Introductions- sowohl, als auch mit dem Belehnungs-Ceremoniel wahrscheinlich eben so gehalten werden, wie ehedem in dem Falle von Kurbraunschweig.

II. Rang der neuen Kurfürsten.

§. 3—5. Sie sollen alterniren, nach den Strophen im Fürstenrathe. Unzulänglichkeit dieser Bestimmung, nicht nur in, sondern auch ausser dem Kurfürstenrathe. Rangstreit ist also unvermeidlich. Dieser ist hier einer reichsrichterlichen Entscheidung nicht fähig. Helfen kaiserliche Vermittlung und Vorschläge teutscher Mitstände und auswärtiger Mächte nicht; so ist gesetzliche Bestimmung nötig.

III. Neue Erzämter.

§. 6. Der Reichsdeputations-Hauptschluß schweigt hievon ganz. Und warum? — 7. Die Reichs-Erzhofämter sind eine uralte teutsche Sitte, älter als die Kanzleimäsigkeit des Kurfürstentitels, und die, erst in der goldnen Bulle (1356) beiden gegebene reichsgesetzliche Sanction. — 8. Grosses Ansehen des Erzamtstitels. Aufnahme desselben in die Wappenschilde. Er wird dem Kurfürstentitel vorgesetzt. Der Kaiser erklärte, daß ein Erzamt zur Vollkommenheit der Kur gehöre. Und drei Kaisern ward in der Wahlcapitulation die Sorge für Erhaltung eines Erzamtes für Kurbraunschweig, zur Pflicht gemacht. So entstand der Grundsatz: jeder Kurfürst muß ein Erzamt haben, und solches von dem Kaiser und Reiche erhalten.

§. 9. Also wird auch dießmal die Errichtung neuer Erzämter für notwendig erachtet werden. Kurwirtemberg hat sich schon das Erzbannieramt beigelegt. Geschichte dieses Erzamtes in dem Hause Wirtemberg. — 10. Streit, ob Wirtemberg gegründete Ansprüche darauf habe? — 11. Leopold I. hatte es 1692 Kurbraunschweig schon zugesagt. Aber Kursachsen und Wirtemberg widersprachen, und der Kaiser gieng davon ab. Neuer Streit der Gelehrten, ob das wirtembergische Reichssturmfähndrichamt, wo nicht blosse Antiquität, doch keineswegs das Erzbannerherrnamt sey? Schwerlich wird Einer der neuen Kurfürsten an diesem Streite Theil nehmen. — 12. Wirtemberg hätte auch das Erzjägermeisteramt ansprechen

können. Muthmassungen, warum solches nicht geschehen?

§ 13. Drei bis vier Erzämter sind jezt zu errichten. Die Errichtung ist Comitial-Angelegenheit. Auf sie folgt die Reichsbelehnung mit dem Erzamte. — 14. Erfindung neuer Erzämter. Wichtigkeit und Schwierigkeit dieser Erfindung. — 15. 16. Ursachen, warum die, einst für Kurbraunschweig gemachten Erfindungs-Versuche mißlungen sind. Schwere Bedingungen, die man damals machte. — Zwei und zwanzig Erzämter wurden in Vorschlag gebracht, und keines beliebt. — 18. Einige derselben sind gleichwohl den ältern und neuern Reichshof-Verhältnissen angemessen. Nur müßte man die Widersprüche einiger dabei interessirten Höfe und Reichsbeamten, durch Uebereinkunft zu heben suchen. — 19. Veraltete, und zum Theil noch historischen Zweifeln ausgesetzte Reichsämter sollten nicht in Vorschlag gebracht werden. — 20. Eben so wenig die Reichs-Schutzämter über gewisse Künstler und Handwerker.

§. 21. Sechs neue, bis jetzt nicht in Vorschlag gebrachte Erzämter. — 22 23. Vorschläge, wegen der, den neuen Erzbeamten anzuweisenden Functionen.

IV. Titel der neuen Kurfürsten.

§ 24. Die Ländertitel der neuen Kurfürsten erhalten Zusätze und Verminderung. Die allgemeinen Haustitel bleiben. — 25. Insbesondere der Titel: Pfalzgraf bei Rhein, der jedoch

nun von zwei Kurhäusern zugleich geführt wird. — 26. Der Erzamts- und Kurfürsten-Titel kommt hinzu, wird aber dem Haustitel nachgesetzt. Und bis zu Erreichung neuer Erzämter, wird bloß der Kurfürsten-Titel geführt. — 27. Neue Titulaturen von Kurbaden, Kurhessen und Kurwirtemberg. — 28 Titulatur, welche die Kurfürsten von dem Kaiser, von Königen und Fürsten erhalten. — 29. Titulatur, welche die Kurfürsten, dem Kaiser, den Königen und Kurfürsten geben. Courtoisie: Ew. Kurfürstl. Durchlaucht.

V. Wappenzeichen und Wartschilde.

§. 30. u. 31. Wappenzeichen der Kurfürsten sind: der Kurhut, und das Symbol ihres Erzamtes. Beschreibung und Gebrauch des Kurhutes und Kurhabits. — 32. Allgemeine Bemerkungen über die Wappen der Kurfürsten. Nicht alle Kurfürsten führen den Kurhut und das Zeichen ihres Erzamtes in dem Wappen. Wie halten es hierinn jetzt Kurböhmen, Kurmainz (der Kurerzkanzler), Kurbraunschweig? — 33. Und Kursachsen, Kurpfalz, Kurbrandenburg, und die neuen Kurfürsten?

§. 34. Man hat Fälle, daß ein Kurfürst in dem Wappen wegen des Erzamtes zwar einen eigenen Schild, aber ganz leer, also einen Wartschild geführt hat. Dieses geschah von Kurpfalz, zum erstenmale 1395 bis 1544. Seit 1544 führte es den Reichsapfel in dem Erzamtsschilde. Und sogar dann noch, als ein Erztruchseßamt (1623) schon an Baiern übergangen war, und dieses den Reichs-

apfel in sein Wappen aufgenommen hatte. — 35. Aber der Reichshofrath rügte 1652 den Gebrauch des Reichsapfels in dem pfälzischen Wappen, nachdem 1651 das Erzschazmeisteramt für Kurpfalz war errichtet, und ihm 1652 die Reichskrone zum Wappenzeichen war angewiesen worden. — 36. Von nun an enthielt sich Kurpfalz des Reichsapfels im Wappen, und führte, zum zweitenmale, einen leeren oder Wartschild. — 37. Doch als, nach Kurbaierns Achtserklärung (1706), das Erztruchseßamt (seit 1708) wieder von Kurpfalz geführt ward, bediente sich dieses auch des Reichsapfels wieder. — 38. Es mußte sich aber desselben, nach Kurbaierns Restitution (1714), abermal enthalten. Seitdem führte es, zum drittenmale, einen Wartschild. — 39. Bis Kurbaiern (1777) ausstarb, wo Kurpfalz, mit dem Erztruchseß-Amte, zum drittenmale den Reichsapfel in sein Wappen aufnahm.

§. 40. Auch Kurbraunschweig führte, von 1692 bis 1710, wegen des erwarteten Erzamtes, einen Wartschild. — 41. Seit 1710 führte es die Reichskrone in dem Erzamtsschilde, wegen des Erzschatzmeisteramtes. — 42. Als ihm dieses 1714 wieder entzogen ward, hätte es auch den Wartschild wieder annehmen sollen. Es führte dennoch die Reichskrone fort. Seit 1778, wo es wieder zu dem Erzschatzmeisteramte gelangte, führt es die Reichskrone mit Recht wieder als Erzamtswappen.

§. 43. Diesen Beispielen und Gründen zufolge, sind auch die neuernannten Kurfürsten befugt, wegen ihrer künftigen Erzamtswappen einstweilen

Wartschilde zu führen; zumal da diese ihnen manche Vortheile und Bequemlichkeit gewähren. — 4. Es bedarf auch hiezu nicht einer kaiserlichen Erlaubniß, oder Bestätigung. — 45. Wirtembergisches Erzamts-Wappenzeichen.

VI. Titel und Wappen der nichtregierenden Herren in kurfürstlichen Häusern.

§. 46. 47. Nichtregierende Herren enthalten sich durchgehends des kurfürstlichen und erzamtlichen Titels. Titulatur und Wappen der Kurprinzen. — 48. 49. 50. 51. 52. Titulatur der übrigen nichtregierenden Herren. — 53. Wappen derselben. — 54. Die neuesten Aenderungen in den Haustiteln, Länder- und Familienwappen der Kurfürsten, erstrecken sich auch auf die Titel und Wappen der nichtregierenden Herren.

§. 55. Gegen diese neuesten Titel- und Wappenänderungen sind gegründete Widersprüche nicht zu besorgen. — 56. Doch ist eine förmliche Notification der neuen Titulaturen bei andern Reichsständen und Unmittelbaren, insbesondere bei der Reichskanzlei und den Reichsgerichten, anzurathen.

Mai, 1803.

Staats-Bibliothek Bamberg

Druckfehler.

S. 5, Note *), Z. 3, statt cérémoniel l. cérémonial.
S. 19, Z. 2 von unten, statt Spielberg l. Spiegelberg.

Erlangen
gedruckt bei Johann Augustin Hilpert.

Beym Verleger dieses Werkchens sind auch nachstehende Bücher gedruckt worden, und in allen Buchhandlungen zu haben.

Klübers, J. L., Einleitung zu einem neuen Lehrbegriff des deutschen Staatsrechts. gr. 8. 1803. 1 fl

— — — neueste Litteratur des deutschen Staatsrechts, oder auch als 4ter Theil zu Pütters Litt. des Staatsrechts. gr. 8. 1792. 3 fl

— — — kleine juristische Bibliothek oder ausführliche Nachrichten von neuen kleinen juristischen Schriften mit unpartheiischen Prüfungen, 26 Stücke. gr. 8. 1785–94. 10 fl 24 kr

— — — Versuch über die Geschichte der Gerichtslehen mit einigen Urkunden. gr. 8. 1785. 30 kr

— — — systemat. Entwurf der kais. Wahlcapitulation. gr. 8. 1790. 20 kr

— — — Acten zum Gebrauch seines practischen Collegiums. 4 Stücke. Fol. 1791. 1 fl

— — — de pictura contumeliosa. 4 maj. 1789. 20 kr

— — — de nobilitate codicillari. 4. 1788. 30 kr

— — — Isagoge in elementa jur. publ. quo utuntur nobiles immediati in Imp. rom. germ. 8 maj. 1793. 45 kr

Gönners, N. T., Handbuch des deutschen gemeinen Prozesses, in einer ausführlichen Erörterung seiner wichtigsten Gegenstände. 4 Bände gr. 8. 1801–1803. 11 fl

— — — Entwicklung des Begriffs und der rechtlichen Verhältnisse deutscher Staatsrechtsdienstbarkeiten. gr. 8. 1800. 54 kr

Glücks, C. F., ausführliche Erläuterung der Pandecten nach Hellfeld, ein Commentar, 1—6r Band gr. 8. 14 fl 24 kr

— — — hermenevtisch-systemat. Erörterung der Lehre von der Intestaterbfolge, nach den Grundsätzen des ältern und neuern röm Rechts. Ein Beytrag zu dessen Commentar gr. 8. 1802. 2 fl

Elsässers, C. F., Leitfaden über die Theorie der Canzley-Praxis. 1782. 30 kr

— — — vermischte Beyträge, vorzüglich zum Canzleywesen. Eine Fortsetzung der juristischen Beobachtungen von Gmelin und Elsässer. gr. 8. 1783. 1 fl

Entwicklung des Begriffs umstandsmäßiger Ehen, hauptsächlich der deutschen Reichsstände, aus deutschen Gewohnheiten und Gesetzen 4. 1781. 1 fl

Erbe, C. F., rechtliche Abhandlung über den Hofdiebstahl. 4. 1775. 12 kr

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Klüber, Johann Ludwig,

Ueber Einführung, Rang, Erzämter, Titel, Wappenzeichen und Wartschilde der neuen Kurfürsten Commentar und Supplement zu dem 31. §. des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Febr. 1803

Erlangen 1803

Bamberg, Staatsbibliothek -- MvO.Jus.o.24
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11749996-9